



Bundesverband e. V.

Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Anti- gewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt

Hilfestructuren bei Gewalt im sozialen Nahraum

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Telefon: +49(0)30-26309-0
Telefax: +49(0)30-26309-32599
E-Mail: info@awo.org
Internet: www.awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender

Redaktion: Sarah Clasen, Mascha Nunold, Dr. Petra Rostock, Doris Weide, Xenja Winziger

Beiträge von: Nicole Asbrock (ZORA-Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, Schwerin); Liane Dommer (Frauen in Not/Frauenhaus Schwerin); Michaela Kohnert (Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking, Schwerin); Gabriele Mahl-Kühhnen (Betreute Wohngemeinschaft für Frauen in Konstanz); Ester Radaj (via – Wege aus der Gewalt: Anlaufstelle, Beratungsstelle und Interventionsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, Augsburg); Colette Schiwietz (Beratungsstelle Lichtblick, Buxtehude); Anja Steingen (Fachstelle für Gewaltprävention/Interventionsprogramme für Erwachsene/Mannsein ohne Gewalt, Köln); Veronika Thalhofer (via – Wege aus der Gewalt: Anlaufstelle, Beratungsstelle und Interventionsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, Augsburg); Marion Nawrath, Mareike Stöver (Frauenberatungsstelle der AWO für den Kreis Hörter – Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen); Lothar Woll (Sozialpädagogisches Netzwerk AWO Saarland, PHOENIX – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen).

Layout/Satz: Linda Kutzki – textsalz

© AWO Bundesverband e.V.
Februar 2017

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Vorwort	5
1. Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit bei der AWO hat Tradition	6
1.1 Fast jede dritte Frau erlebt Gewalt	6
1.2 Entwicklung des Arbeitsfeldes geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit	6
1.3 Rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen	7
1.4 Zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote	8
2. Selbstverständnis der AWO im Arbeitsfeld geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit	11
2.1 Gewalt im sozialen Nahraum	11
2.2 Ziele und Aufgaben der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit	12
2.3 Leitlinien und Prinzipien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit	16
3. Qualitative Anforderungen an ein professionelles Konzept geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit	18
4. Gesetzliche Grundlagen	19
5. Angebote der AWO bei Gewalt im sozialen Nahraum	21
5.1 Prävention als Querschnittsaufgabe aller Dienste und Einrichtungen	22
5.2 Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder	23
5.2.1 Profil der Frauenhäuser: Schutzraum Frauenhaus	23
5.2.2 Angebote der Frauenhäuser	24
5.2.3 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser	25
5.2.4 Anforderungen an die Qualität der Frauenhäuser	26
5.2.5 Finanzierung der Frauenhäuser	27
5.3 Fachberatungsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt	27
5.3.1 Profil der Fachberatungsstellen	27
5.3.2 Angebote der Fachberatungsstellen	28
5.3.2.1 Interventionsstellen	29
5.3.2.2 Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen	30
5.3.2.3 Beratungsstellen gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt	30
5.3.2.4 Beratungsstellen für Jugendliche, die sexuell ausgebeutet wurden	31
5.3.2.5 Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung	32

5.3.3	Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachberatungsstellen	33
5.3.4	Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Fachberatungsstellen	33
5.3.5	Finanzierung der Fachberatungsstellen	35
5.4	Psychosoziale Prozessbegleitung	36
5.4.1	Profil der psychosozialen Prozessbegleitung	36
5.4.2	Angebote der Psychosozialen Prozessbegleitung	36
5.4.3	Öffentlichkeitsarbeit der psychosozialen Prozessbegleitung	36
5.4.4	Anforderungen an die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung	36
5.4.5	Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung	37
5.5	Nachsorge für von Gewalt betroffene Frauen: sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Frauen (Einrichtung der Eingliederungshilfe)	37
5.5.1	Profil der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft	37
5.5.2	Angebote der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft	37
5.5.3	Anforderungen an die Qualität der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft	38
5.5.4	Finanzierung der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft	38
5.6	Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)	38
5.6.1	Profil der Täterarbeit	38
5.6.2	Angebote der Täterarbeit	39
5.6.3	Anforderungen an die Qualität der Täterarbeit	40
5.6.4	Finanzierung der Täterarbeit	40
6.	Herausforderungen für die Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit	41
6.1	Handlungsempfehlungen auf Trägerebene	41
6.2	Weiterentwicklungen auf institutionell-fachlicher Ebene	42
6.3	Aufgaben des Bundesverbandes	43

Vorwort

Die vorliegende Konzeption führt die bisher geltenden Dokumente „Frauenhäuser Rahmenkonzeption der Arbeiterwohlfahrt“ und „Standards für die Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt“ zusammen und erweitert den Diskurs in Form von Leitlinien auf die vielfältige geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit der AWO.

Ziel ist es einerseits, die fachlichen und politischen Grundlagen ebenso wie die Werte der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO als grundsätzliche Leitlinien zu fixieren und damit Mitarbeiter*innen sowie der Arbeiterwohlfahrt als Trägerin, Anregungen für die fachliche und politische Arbeit zu geben.

Andererseits soll die Konzeption die Bandbreite bestehender Hilfestrukturen der Arbeiterwohlfahrt im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt- und Opferschutzarbeit darstellen. Die Erweiterung der Perspektive des Hilfesystems für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, spiegelt die erweiterten rechtlichen Grundlagen. Gleichzeitig ist sie Ausdruck neuer konzeptioneller Ansätze und Ausrichtungen in der Frauenhausarbeit, innovativer Schritte zur Verbesserung der Schutzräume und

effektiverer Präventionsmaßnahmen in Richtung eines ganzheitlichen Gewaltschutzkonzeptes.

Über die grundsätzlichen Leitlinien hinweg sind die Hilfestrukturen der AWO bei Gewalt im sozialen Nahraum geprägt von unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunktsetzungen und der Umsetzung verschiedener Angebote, die alle das Ziel der Förderung der Selbstbestimmung der Frau und der Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Kinder eint. Diese Vielfalt ist die Stärke der AWO, die sich durch eine Orientierung am Bedarf und der Lebenswelt der Zielgruppe/n sowie an gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen beständig weiterentwickelt.

Allen Kolleg*innen herzlichen Dank für ihre engagierte Mitwirkung an der Erarbeitung dieser Rahmenkonzeption und Leitlinien.

Die AWO Geschäftsführerkonferenz hat die Rahmenkonzeption und Leitlinien in ihrer Sitzung am 17./18.11.2016 in Berlin verabschiedet.

Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender

1. Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit bei der AWO hat Tradition

Dass Gewalt im sozialen Nahraum für die Mehrheit der Frauen in Deutschland und weltweit noch immer alltäglich ist und die Gewaltprävalenzen seit Jahren quasi gleichbleibend sind, zeigt, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter noch lange nicht erreicht ist. Bundesweit flüchten jährlich rund 16.000–20.000 Frauen mit fast ebenso vielen Kindern in ein Frauenhaus. Bürokratische Hürden und das Fehlen einer verbindlich geregelten verlässlichen Finanzierung erschweren oder vereiteln jedoch den niedrigschwelligen Zugang für alle Frauen zum Hilfesystem.

1.1 Fast jede dritte Frau erlebt Gewalt

Die erste repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004 ergab, dass 37 Prozent aller Befragten, d. h. mehr als jede dritte Frau in Deutschland ab dem 16. Lebensjahr im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt und Übergriffe erlebt. 13 Prozent der befragten Frauen, also fast jede siebte Frau, gab an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von sexueller Gewalt erlebt zu haben. Unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung haben 58 Prozent der Befragten erlebt.¹

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kam zehn Jahre später die repräsentative Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Gewalt gegen Frauen: Demnach hat jede dritte EU-Bewohnerin seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Elf Prozent der Frauen in der EU haben sexuelle Gewalt in einer oder mehreren Formen erlebt. Geschätzt bis zu 55 Prozent der Frauen ist seit ihrem

15. Lebensjahr sexuelle Belästigung widerfahren. Jede Zwanzigste ist vergewaltigt worden.² Darüber hinaus sind Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt und erleben erheblich häufiger fortgesetzte und multiple Gewalterfahrungen.

Die Studie „Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ zeigt, dass fast 50 Prozent der Frauen mit Behinderung in ihrer Kindheit, Jugend oder im Erwachsenenalter sexuelle Gewalt erleben. 58–75 Prozent der in der Studie befragten Frauen gaben an, körperliche Gewalt im Erwachsenenleben erlebt zu haben. Hiervon waren die gehörlosen und die psychisch erkrankten Frauen (mit 73 bzw. 75 Prozent) am häufigsten betroffen.³

1.2 Entwicklung des Arbeitsfeldes geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit

In der Arbeiterwohlfahrt hatte das Thema Gewalt gegen Frauen schon immer einen Platz. Die Arbeiterwohlfahrt ging 1919 aus einer Initiative von Marie Juchacz hervor und ist aus den Ideen des demokratischen Sozialismus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entstanden. Sie ist der einzige Verband der Freien Wohlfahrtspflege, der von einer Frau gegründet wurde. Die Gründerinnen der AWO wollten Frauen darin unterstützen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbewusst zu gestalten. Als zentrale Voraussetzungen dafür wurden das Recht auf Selbst-

¹ Schröttle, Monika/Müller, Ursula, 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, S. 7.

² Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2014: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Memo/5. März 2014. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-media-memo-violence-against-women_de.pdf; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf.

³ Schröttle, Monika et al., 2012: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Kurzfassung erstellt im Auftrag

bestimmung über den eigenen Körper, ein durch die eigene Berufstätigkeit gesichertes Einkommen sowie das Recht auf politische Mitbestimmung angesehen. Fürsorge war unter dieser Zielstellung ein Ausdruck von Solidarität und sollte als Hilfe zur Selbsthilfe eine notwendige Bedingung für die Umsetzung eigener Lebensentwürfe sein.

Aus dieser Historie heraus ergibt sich für die AWO eine besondere Verpflichtung, sich aktiv für Geschlechtergerechtigkeit und insbesondere gegen Gewalt gegen Frauen zu engagieren. Die AWO setzt sich auch heute ein für die Selbstbestimmung aller Menschen über ihren Körper und für das Recht aller Menschen, ihr Geschlecht und ihre Sexualität selbstbestimmt, ohne Zwang und Gewalt zu leben.⁴

Die AWO beteiligte sich aktiv und öffentlich an den in den 1970er Jahren durch die Zweite Frauenbewegung angestoßenen gesellschaftlichen Debatten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in ihren Partnerschaften. Mit dem Slogan „Das Private ist politisch“ und auf der Basis einer kritischen Analyse der patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft enttabuisierte die Frauenbewegung das Thema Gewalt gegen Frauen. Frauenhäuser wurden als Schutzräume für diejenigen Frauen eingerichtet, die aus von Gewalt geprägten Beziehungen flüchten wollten und konnten. Damit wurden Frauen zu handelnden, widerständigen Subjekten und legten den Opferstatus ab.

In diesem Kontext gründete die AWO 1979 ihr erstes Frauenschutzhaus im Saarland. Viele weitere Einrichtungen folgten. Diese sind seit ihrem Bestehen Ende der 1970er Jahre die Basis für die Ent-

wicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, von Fachlichkeit, von Kooperationen (von Jugendamt bis Polizei) und nicht zuletzt für rechtliche Verbesserungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt. Darüber hinaus hat sich das Hilfesystem in den letzten 20 Jahren erweitert und spezialisiert. So ist die AWO bundesweit Trägerin von rund 40 Frauenhäusern sowie mehr als 35 Fachberatungsstellen (Stand Juni 2016) bei Gewalt im sozialen Nahraum und bietet durch ihr ausdifferenziertes Hilfesystem niedrigschwellige Zugänge zu Schutz und Hilfe. Soziale Arbeit auf der Basis eines geschlechtsspezifischen Ansatzes und traumasensibler Professionalität prägt die Arbeit vor Ort. Diese stützt sich auf Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz, der die körperliche und seelische Unversehrtheit zusichert: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

1.3 Rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen

Auf der Grundlage feministischer Gesellschaftsanalysen, gestützt durch Studien und Theorien, die sich aus der Praxis der Frauenhäuser ableiten, mit Initiativen, Demonstrationen und politischen Protesten, die durch die AWO fachpolitisch unterstützt wurden, hat die Frauenbewegung eine Reihe von rechtlichen und damit gesellschaftlichen Veränderungen angestoßen oder auch durchgesetzt.

Sukzessive wurden die Rechte von Frauen gestärkt: Mit dem 1958 in Kraft getretenen Gesetz

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung_property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf; Schröttle, Monika et al., 2013: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Langfassung erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung-Ergebnisse_20der_20quantitativen-Befragung_property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

⁴ Siehe AWO Bundesverband e.V., 2015: Hamburger Erklärung. Auf dem Weg zur Geschlechtergerechtigkeit – ein Blick auf Frauen- und Gleichstellungspolitik von der Gründung der AWO bis zur Gegenwart. http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/Hamburger_Erklaerung_zur_Frauen-_und_Gleichstellungspolitik_der_AWO.pdf

über die Gleichberechtigung von Mann und Frau änderte sich vor allem das Familienrecht. 1961 wurde bspw. eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frauen im Scheidungsfall eingeführt. 1977 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts die Hausfrauenehe abgeschafft und das „Partnerschaftsprinzip“ eingeführt.⁵ Vergewaltigung in der Ehe gilt allerdings erst seit 1997 als Straftatbestand. Am 1. Dezember 1999 trat der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Kraft.⁶

Am 1. Januar 2002 wurde das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“ rechtsgültig. In dem Gesetz ist der Grundsatz „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“ verankert. Das darin enthaltene Gewaltschutzgesetz schafft eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts. Diese umfassen insbesondere Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Zur Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes haben die Bundesländer ihre Polizeigesetze geändert: Die Polizei hat damit eine ausdrückliche Eingriffsbefugnis für eine Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung direkt nach einer Gewalttat. Auch in Fällen von Stalking kann mit einer Schutzanordnung gegen den Belästiger vorgegangen werden.

Seit dem 1. April 2007 existiert mit dem „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“

ein Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB), der explizit auf das Phänomen Stalking eingeht. Handlungen, durch die Personen durch „unbefugtes“ und „beharrliches Nachstellen“ die räumliche Nähe des Opfers aufsuchen, durch Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herstellen oder z. B. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen oder Dienstleistungen in Auftrag geben, werden unter Strafe gestellt.⁷

2007 beschloss die Bundesregierung außerdem den „Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“.⁸ Sechs Jahre später wurde das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 116 016 bietet es Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Neben den betroffenen Frauen können sich auch Angehörige, Freund*innen und Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das Hilfetelefon ist rund um die Uhr erreichbar, die Beratung ist vertraulich und in mehreren Sprachen möglich.⁹

1.4 Zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote

Mit dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Deutschland legte die Bundesregierung 2012 erstmals eine Bestandsaufnahme des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen in seiner gesamten Breite und bundesweiten Differenzierung vor.¹⁰ Der Bericht bestätigte die seit

⁵ Eheleute müssen ab jetzt die Haushaltsführung einvernehmlich regeln. Auch Frauen haben nun das Recht auf Berufstätigkeit, auch Männer müssen auf familiäre Verpflichtungen Rücksicht nehmen.

⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschüre: Aktionsplan I der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (1999). <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-aktionsplan-gewalt-frauen-ohne-vorwort,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁷ Da der Tatbestand des Stalkings nur dann erfüllt ist, wenn die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat, wird die Strafbarkeit nicht von der Handlung des Täters und deren Qualität abhängig gemacht, sondern allein davon, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagiert. Um den Schutz von Stalkingopfern zu verbessern und eine Verurteilung der Täter zu erleichtern, hat das Bundeskabinett im Juli 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen beschlossen. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens siehe <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stalking.html?nn=6705022>.

vielen Jahren von AWO und Frauenhauskoordination e.V. beklagten Versorgungslücken in der Hilfe-Infrastruktur, die Unterfinanzierung sowie fehlendes Personal und eine unzureichende Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen.

So erkannte es die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Bericht bezogen auf die Frauenhäuser „als grundlegenden strukturellen Nachteil [an], dass die leistungsrechtliche Verortung der Hilfen für gewaltbetroffene Frauen zur Zeit überwiegend über Normen des Sozialrechts erfolgt und nicht auf den individuellen Hilfebedarf bei Gewalterfahrungen“ zugeschnitten ist. Dies gilt insbesondere für das SGB II. Strukturell ähnliche Probleme bestehen auch im Hinblick auf die psychosozialen Leistungen im SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).¹¹ Doch obwohl die damalige Bundesregierung ausdrücklich klarstellte, dass sie unter dem Aspekt der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bundesgesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG für erforderlich hält¹², wurden bis dato keine Lösungen geschaffen.

Die derzeitige Grundlage des Hilfenetzes ist ein bunter Flickenteppich aus verschiedenen Finanzierungsmodellen der Länder und Kommunen – mit negativen Auswirkungen für den Schutz betroffener Frauen und deren Kinder. Obwohl Länder und Kommunen ihre Zuständigkeit für das Hilfenetz reklamieren, halten sie an der beschriebenen, unzureichenden und hochschwellig angelegten Infrastruktur von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen fest. Zwar gibt es in fast allen Bundesländern Förderprogramme und Richtlinien, nach denen Zuschüsse teils zu Personal-, teils

zu Sachkosten oder zu Investitionskosten gewährt werden. Diese reichen in der Regel zur Finanzierung jedoch nicht aus. Zudem handelt es sich hierbei um freiwillige Leistungen, die keine Planungssicherheit geben und bei schwierigen Haushaltslagen jederzeit gekürzt oder gestrichen werden können. Die notwendige Komplementärfinanzierung ist von den Kommunen zu leisten.

Besonders spitzt sich die Situation in den Frauenhäusern zu. Seit Einführung des SGB II gehen Kommunen verstärkt dazu über, die Finanzierung in Form von Tagessätzen zu praktizieren. Problematisch ist die Grundlage der individuellen Leistungsansprüche der Bewohnerinnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG. Damit werden z. B. Student*innen, bestimmte Migrant*innen oder hochgefährdete Frauen aus anderen Bundesländern und Kommunen von Hilfen ausgeschlossen. Frauen mit einem eigenen Erwerbseinkommen müssen ihren Frauenhausaufenthalt selbst finanzieren. Für Frauen mit niedrigem Erwerbseinkommen kann der Frauenhausaufenthalt unerschwinglich werden. Dies kann dazu führen, dass Frauen mit ihren Kindern in Gewaltbeziehungen verbleiben oder in diese zurückkehren. Darüber hinaus sind nicht alle Kosten des Frauenhauses im Rahmen der Leistungsansprüche realisierbar. Hierdurch ergeben sich vielfach große Finanzierungsschwierigkeiten für die Frauenhäuser.

Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen des Hilfesystems trotz des kritischen Lageberichtes der Bundesregierung nicht verändert. Die Finanzierung und der Ausbau der Hilfestrukturen sind weiterhin ebenso wenig sichergestellt wie ein Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt im sozialen Nahraum.¹³ Vielmehr führt der sich

⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007: Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/aktionsplan-II-zur-bek_C3_A4mpfung-von-gewalt-gegen-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

⁹ Vgl. <http://www.hilfetelefon.de>

¹⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2013: Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Bericht-der-Bundesregierung-zur-Situation-der-Frauenh_C3_A4user,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2013: Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, S. XXIX.

¹² Ebd., S. XXV, 327.

über die Zugangsbarrieren manifestierende, hohe bürokratische Aufwand zu einer Verlagerung der Arbeitsschwerpunkte. Sozialwirtschaftliche Fragen und Existenzsicherung sind vielerorts wesentliche Themen der Beratungsarbeit. Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder erfordern eine hohe Professionalität und Stabilität des Hilfesystems sowie bedürfnisgerechte Hilfen und müssen aus Sicherheitsgründen überregional gewährleistet sein. Deshalb setzt sich die AWO seit langem für einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ein. Dieser Anspruch muss unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Einkommen und Gesundheitszustand finanziell gesichert sein.

Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),¹⁴ das 2014 in Kraft trat, verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Prävention, Beratung, Schutz und effektive Rechtsmittel für gewaltbetroffene Frauen zu garantieren. Dazu zählt unter anderem, über Hilfsangebote und juristische Mittel zu informieren. Ebenso sollen Schutzräume, Telefon-Hotlines und spezielle Hilfszentren für Vergewaltigungsopfer geschaffen werden.

Am 7. Juli 2016 beschloss der Bundestag eine Reform des Sexualstrafrechts, mit dem zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unter anderem das Prinzip „Nein heißt Nein“ und damit alle nichteinvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden. Mit den vorgesehenen Änderungen im Strafrecht sollen Strafbarkeitslücken geschlossen und die Istanbul-Konvention ratifiziert werden. Bisher hat Deutschland die Istanbul-Konvention jedoch noch nicht ratifiziert (Stand Dezember 2016). Ein breites Bündnis von Frauenrechtsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, an dem sich auch die AWO beteiligte, hatte eine entsprechende Reform des Sexualstrafrechts seit Langem gefordert und vorbereitet.¹⁵

Die AWO wird auch künftig die bestehende geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt skandalisieren und sich für ein gewaltfreies Miteinander aller Geschlechter einsetzen.

¹³ Siehe Frauenhauskoordinierung e. V., 2012. Stellungnahme zum „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“. http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/Stellungnahme_FHK_Bericht_BReg_7.11.2012_01.pdf; Margarete Schuler-Harms/Prof. Dr. Joachim Wieland, 2012: Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Rechtsgutachten hrsg. vom Paritätischem Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. in Kooperation mit AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Deutschem Roten Kreuz e. V., Diakonischem Werk der EKD e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutschem Caritasverband e. V. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/Rechtsgutachten_-_Rechtsanspruch_auf_Schutz_und_Hilfe_fuer_von_Gewalt_betroffene_Frauen__web.pdf; Dagmar Oberlies, 2012: Rechtliche Anforderungen und Möglichkeiten der Ausgestaltung und Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag des bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e. V. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/finanzierung-von-hilfe.html?file=tl_files/downloads/rechtliche_dokumente/bff_Rechtsgutachten.pdf.

¹⁴ Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

¹⁵ AWO sagt „Ja“ zu „Nein heißt Nein“. Pressemitteilung des AWO Bundesverbandes e. V. vom 05.07.2016. http://www.awo.org/de/aktuelles-und-presse/presse/einzelansicht/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1096&cHash=67112cf109cb7a9ecad30b0b2fe8eb1c.

2. Selbstverständnis der AWO im Arbeitsfeld geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit

Die AWO ächtet jede Form von Gewalt, dazu gehört insbesondere auch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Sie betrachtet den Schutz vor sowie die Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt als gesellschaftliche Aufgabe. Zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt setzt sich die AWO für die Schaffung einer bundesweit verbindlichen Rechtsgrundlage ein, die mit einem individuellen Rechtsanspruch den adäquaten Schutz und die bedarfsgerechte Unterstützung aller gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder entsprechend der individuellen Situation und unabhängig von Einkommenssituation, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, sozialem Status, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung sichern muss. Darüber hinaus muss eine bundesgesetzliche Regelung auch die erforderliche Hilfeinfrastruktur sichern. Dazu ist ein breit gefächertes, bedarfsgerechtes, flächendeckendes Hilfesystem aus Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und weiteren spezialisierten Beratungsangeboten vorzuhalten, welches dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf betroffener Frauen und deren Kindern gerecht wird.

2.1 Gewalt im sozialen Nahraum

Im Einklang mit den Werten der AWO von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit und mit dem Ziel der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit durch die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, Hierarchien und Unterdrückungsverhältnisse, umfasst die vorrangige Zielgruppe der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der AWO alle Frauen und ihre Kinder, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum betroffen oder bedroht sind. Gewalt im sozialen Nahraum betrifft hauptsächlich Frauen. Dies gilt ungeachtet ihrer Nationalität, Herkunft, Religion, Weltanschauung sexueller Orientierung und körperlicher Befähigung. Auch die im vorliegenden Positionspapier beschriebenen Hilfesstrukturen richten sich vorrangig an Frauen und Kinder. Gleichzeitig sind auch Männer und Jungen Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum. Für die Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen

Antigewaltarbeit in der AWO wird die Arbeit mit von Gewalt im sozialen Nahraum betroffenen Männern künftig ein Thema sein.

Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet Formen von Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet sind, weil sie eine Frau ist oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. In Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention wird Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden. Bezeichnet werden damit alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder willkürlicher Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.¹⁶

Statt von häuslicher Gewalt wird im vorliegenden Papier im Unterschied zu vorherigen Dokumenten der AWO von „Gewalt im sozialen Nahraum“ geschrieben: Dieser Begriff ist Ausdruck einer Fachdiskussion, die die heutige Vielfalt von Beziehungsstrukturen und Lebensrealitäten in den Blick nimmt und der Tatsache Rechnung trägt, dass Frauen zunehmend von Gewalt betroffen sind, die nicht ausschließlich in der Partnerschaft stattfindet. Zwar sind Täter*innen bei Gewalt gegen Frauen überwiegend im unmittelbaren sozialen Nahraum von Partnerschaft und Familie und damit im häuslichen Kontext zu verorten. Doch nimmt z. B. bei in Einrichtungen lebenden Frauen mit Beeinträchtigungen körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt durch andere Bewohner*innen, Arbeitskolleg*innen und/oder Personal eine besondere Rolle ein.¹⁷ Andere Frauen erleben Gewalt durch Familienangehörige oder andere Bezugspersonen. Allen darunter gefassten Formen der Gewalt ist gemein, dass diese eine enge persönliche und verbindliche Beziehung voraussetzen. Der Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ – ebenso wie die mehr oder weniger synonymen Begrifflichkeiten „Gewalt in nahen/engen sozialen Beziehungen“ oder „familiäre Gewalt“ – hat sich vor allem in der Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartner*innen (Justiz, Polizei, Jugendamt, etc.) als tragfähiger Arbeitsbegriff etabliert.

¹⁶ Vgl. Europarat, 2011, Artikel 3.

¹⁷ Vgl. Schröttle et al., 2012, S. 27.

Gewalt im sozialen Nahraum geht in den meisten Fällen von Männern aus.¹⁸ Dass auch Frauen Täterinnen sein können, ist ein in weiten Teilen tabuisiertes Thema. In heterosexuellen Beziehungen wird dieses Tabu mit dem Blick auf den Mann als Opfer noch verstärkt (Täter-Opfer-Umkehrung). Neuere Studien der Paargewaltforschung öffnen hier den Blick auf die Gewalt in Form eines paardynamischen Konfliktgeschehens: Frauen und Männer erleben Gewalt und üben diese auf dem Hintergrund eines meist unsicheren Bindungstypus und intradyadischer Forderungs- und Rückzugsmuster aus.¹⁹ Auch in lesbischen Beziehungen kommt es zu Partnerschaftsgewalt und Untersuchungen gehen davon aus, dass das Ausmaß von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften annähernd gleich hoch ist, wie in heterosexuellen Partnerschaften.²⁰ Darüber hinaus können auch weibliche Verwandte – oder wie im Fall von in Einrichtungen lebenden Frauen und Männern – Bewohnerinnen, Arbeitskolleginnen oder weibliches Personal Gewalttäterinnen sein.

Im Folgenden wird der Täterbegriff in der männlichen Form verwendet, da diese Konstellation in der überwiegenden Zahl der Fälle auftritt. Damit wird die Position der AWO unterstrichen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als Ausdruck historisch gewachsener und strukturell verfestigter ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern zu verstehen ist. Gleichzeitig wird es die künftige Aufgabe der AWO sein, für andere Formen der Gewalt (in gleichgeschlechtlichen

Beziehungen, gegen Kinder, von Kindern gegen Eltern, von Frauen gegen (Ex-)Partner) eigenständige Konzepte und Standards zu entwickeln.

Das Schaubild auf der rechten Seite illustriert die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Es zeigt, dass Gewalt im sozialen Nahraum zumeist ein komplexes Misshandlungssystem beinhaltet, das verschiedene Formen der hier dargestellten Aktionsebenen beinhaltet und auf Macht und Kontrolle in einer Beziehung abzielt.

2.2 Ziele und Aufgaben der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit

Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, Frauen mit ihren Kindern Schutz zu bieten und eine gewaltfreie Perspektive für ihr weiteres Leben in unserer Gesellschaft zu erschließen. Kurzfristig geht es darum, im Sinne einer Krisenintervention von Gewalt betroffene Frauen (und deren Kinder) zu stabilisieren. Mittelfristig sollen Frauen gestärkt und durch die Mobilisierung der eigenen Kräfte für ein Leben ohne Gewalt unterstützt werden. Langfristig geht es um die Prävention von und die Bekämpfung der Ursachen und Strukturen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Gewalt gegen Frauen hat weitreichende Auswirkungen auf Gesundheit, körperliche und seelische

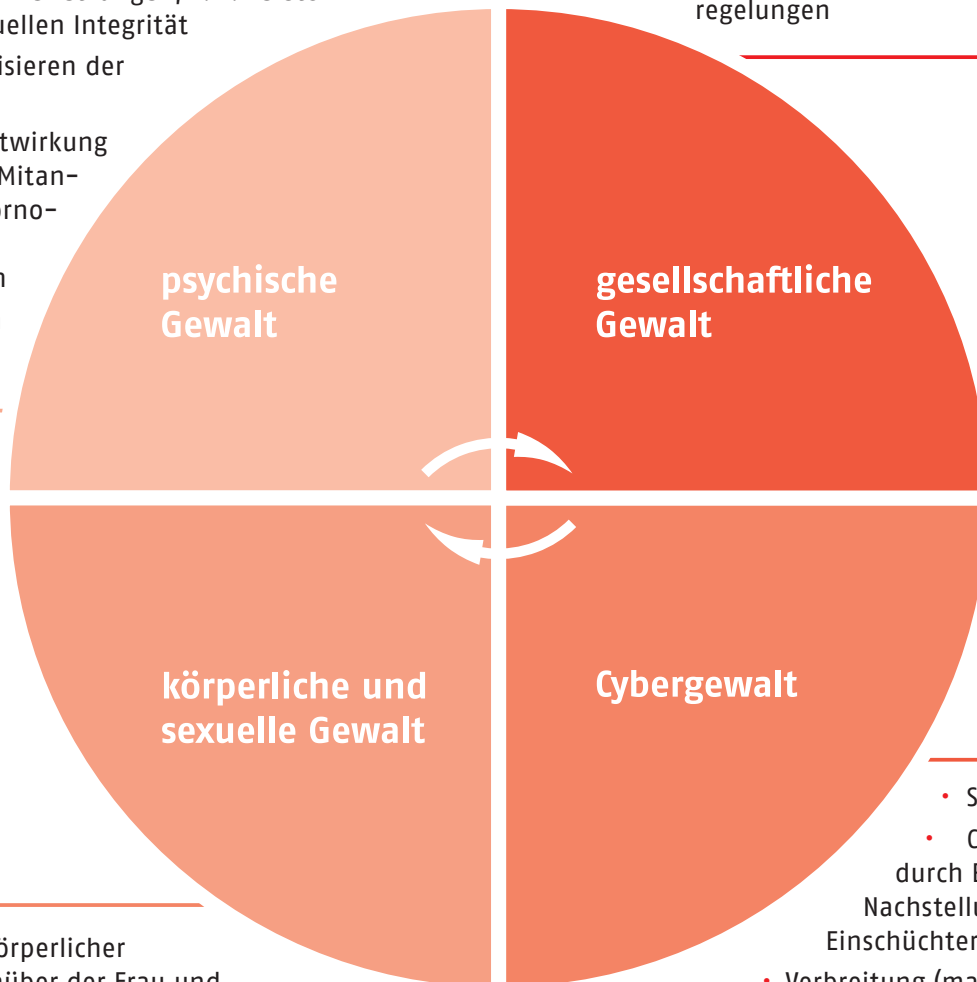
¹⁸ Vgl. Schröttle/Müller, 2004, S. 7–8.

¹⁹ Vgl. Küken-Beckmann, Heike, 2016: „Gewaltdynamik in Paarbeziehungen“. Vortrag beim 3. Fachaustausch „Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Täterarbeit Häusliche Gewalt“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. in Kooperation mit Frauenhauskoordinierung e. V., Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. und Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, Köln. <http://www.bag-taeterarbeit.de/aktuell/aktuell/3-fachaustausch-hilfesystem-fur-gewaltbetroffene-frauen-und-taeterarbeit-hausliche-gewalt/download/vortrag-fachaustausch-08-06-2016-dr-heike-kuken-pdf.html>; dies., 2012: Gewalt zwischen Intimpartnern als intradyadisches Konfliktgeschehen im zeitlichen Verlauf. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

²⁰ Vgl. Ohms, Constance, 2008: Das Fremde in mir. Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen. Soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema. Bielefeld; Broken Rainbow e. V. (Hg.), 2008: Lesbische Täterinnen häuslicher Gewalt. Leitfaden für die psycho-soziale Arbeit mit lesbischen Frauen, die Gewalt ausüben. www.taeterinnen.org; Ohms, Constance, 2006: Gewalt gegen Lesben und häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen – Auswertung der Erhebungsbögen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone. http://broken-rainbow.de/material/BR_Bundeserhebung_02_04.pdf; Ohms, Constance/Müller, Karin (Hg.), 2004: Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin; Ohms, Constance (Hg.), 2002: Gegen Gewalt – Ein Leitfaden für Beratungsstellen und Polizei zum Umgang mit Gewalt in lesbischen Beziehungen. Frankfurt/Berlin.

- Destruktive Beziehungsgestaltung durch z. B. Erniedrigung, Beschämung, entwertende Kommunikation
- Tyrannisches Benehmen, bspw. Einschüchterung durch Blicke und Gesten, am Arbeitsplatz terrorisieren
- Isolation durch Verbot von Außenkontakten
- Kontrolle, auch in Bezug auf Erwerbstätigkeit
- Abstreiten und bagatellisieren vorgefallener Misshandlungen
- Emotionale Erpressung
- Sexuelle Grenzverletzungen, z. B. Zerstörung der sexuellen Integrität
- Instrumentalisieren der Kinder
- Zwang zur Mitwirkung an und/oder Mitansetzen von pornographischen Darstellungen
- Bedrohungen
- Stalking

- Benachteiligung von Frauen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt (gender pay gap, horizontale und vertikale Segregation des Erwerbsarbeitsmarktes, Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen)
- Carearbeit als Arbeit, die überwiegend und unbezahlt von Frauen geleistet wird
- Erhöhtes Armutsrisiko von Frauen
- Männliche Privilegien und Rollenstereotype, die Frauen abwerten (z. B. Sexismus in der Werbung)
- Fehlende kinderzentrierte Schutzregelungen bei partnerschaftlicher Gewalt, z. B. bei Umgangsregelungen



- Androhung körperlicher Gewalt gegenüber der Frau und den Kindern
- Misshandlungen durch Schlagen, Stoßen, Verbrennen, Treten, Ohrfeigen bis hin zu Tötungsdelikten
- Misshandlungen mit Gegenständen
- sexualisierte Gewalt
- Zwangsverheiratung
- Zwang zur Prostitution

- Sexuelle Anmache
- Cyber-Stalking durch Belästigung, Nachstellung und/oder Einschüchterung
- Verbreitung (manipulierter) Fotos
- Kontaktierung/Belästigung des sozialen Umfelds
- Identitätsdiebstahl/Fake-Profile
- Kriminalisierung durch Begehen einer Straftat im Namen der Opfers
- Cybermobbing durch Flaming (Beleidigung, Beschimpfung), Denigration (Denunzieren, Gerüchte verbreiten), Outing & Tickery (Bloßstellen), Cyberthreats (offene Androhung von Gewalt)
- Kinderpornografie/-handel

Unversehrtheit, familiäre und soziale Beziehungen sowie auf die Erwerbssituation der betroffenen Frauen. Bei mitbetroffenen Kindern besteht ein erhöhtes Risiko einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung und der Weitergabe der erlebten Beziehungsmuster an nachfolgende Generationen. Neben den persönlichen Folgen, welche die Frauen und ihre Kinder zu tragen haben, verursacht Gewalt im sozialen Nahraum hohe ökonomische Kosten für die Gesellschaft, welche bei weitem die Kosten übertreffen, die für eine nachhaltige Finanzierung von Zufluchtsorten, professionelle rechtliche, finanzielle und psychosoziale Beratung sowie für Präventionsmaßnahmen notwendig wären.

Dabei beinhaltet Prävention sowohl die „primäre Prävention, die in Schulen und Bildungseinrichtungen, aber auch bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, ansetzen kann, als auch die sekundäre Prävention im Sinne der Verhinderung weiterer Gewalt an Frauen durch gezielte Schutzmaßnahmen und Täterarbeit, sowie nicht zuletzt die tertiäre Gewaltprävention, die hilft, negative Folgen von erlebter Gewalt zu verarbeiten und Stabilisierungs- wie Heilungsprozesse einzuleiten.“²¹

Die AWO engagiert sich dafür, dass Prävention und Bekämpfung von sowie Schutz vor Gewalt als politische Querschnittsaufgabe in den Ressorts Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung und Wirtschaft implementiert wird. Die AWO setzt sich im Rahmen der Ausgestaltung und Beratung von Rechtsnormen bspw. im Familienrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht für ein gewaltfreies soziales Miteinander ein. Außerdem steht die AWO für eine bedarfsgerechte und bundeseinheitliche Finanzierung der Hilfestrukturen und fordert eine umfassende Debatte zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Überwindung von geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit von Frauen beruhen.

Die AWO versteht Gewalt im sozialen Nahraum als ein gesellschaftliches Problem, welches nachdrücklich durch die gesamte Gesellschaft bekämpft werden muss. Die gesellschaftliche Ver-

antwortung umfasst einen Schutzauftrag, so müssen bspw. Fachkräfte in Ämtern und Behörden, bei der Polizei, im Gesundheitswesen und der Justiz für das Thema sensibilisiert und praxisorientierte und klare Handlungskompetenzen für den Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern vermittelt werden.

Das Gesundheitswesen ist eine wichtige Schnittstelle in der Erkennung und Behandlung von gewalttätigen Übergriffen. Hier sind in den Arztpraxen, den Kliniken sowie bei Therapeut*innen verbindliche Verfahren und Handreichungen einzuführen. Bisher treffen gewaltbetroffene Frauen innerhalb medizinischer und psychiatrischer Versorgung oft auf Unwissenheit und Unverständnis für ihre Situation und müssen mit Stigmatisierung rechnen. Es fehlt an kurzfristig verfügbaren und ortsnahen Therapien, die auf Traumatisierung und Verarbeitung von häuslicher und sexueller Gewalt spezialisiert sind.

Als Wohlfahrtsverband hat die AWO eine besondere Verantwortung und konkrete Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Gewaltschutz spiegelt sich im sozialen Unternehmen in der grundsätzlichen Ächtung von geschlechtsbezogener Diskriminierung und Machtausübung wieder. Als Querschnittsthema hat die Intervention bei und Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum Relevanz in verschiedenen Angeboten und Diensten der AWO, wie das Schaubild auf der rechten Seite illustriert.

Damit eine gelingende Antigewaltarbeit umgesetzt werden kann, muss die Versäulung der Hilfestrukturen überwunden werden und die verschiedenen, für die Arbeit in Gewaltschutzkontexten relevanten Angebote koordiniert ineinander greifen. Die unterschiedlichen sozialen Einrichtungen sind als sichere Orte des Lebens zu gestalten. Diese arbeiten grenzwahrend und fördern somit eine Kultur von Respekt und Achtsamkeit. In Einrichtungsformen, die Familien und Frauen engmaschig z. B. mit einem Wohnangebot begleiten, ist ein besonderer Schutz sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk gilt Kindern, die familiäre Gewalt erleiden oder erlitten haben. Der Kinderschutz erfordert den Ausbau von Koopera-

²¹ Schröttle, Monika et al. 2016: Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Endbericht. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/frauen/bedarfsstudie_gewaltbetroffen.pdf.



tionen zwischen dem Arbeitsfeld Erziehungshilfe und dem Hilfe- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Frauen- und Kinderschutz sollte ineinander greifen, ohne die Integrität der Betroffenen zu erschüttern.

Die wesentlichen Bausteine der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit sind eine eindeutige verbandliche Haltung sowie die konzeptionelle Verankerung von Präventions- und Interventi-

onsansätzen. Flächendeckend muss den Fachkräften und Mitarbeiter*innen der AWO das Fachwissen zur Erkennung von Gewalt im sozialen Nahraum, zu den Auswirkungen auf die Betroffenen sowie zu wirksamen und frühzeitigen Präventions- und Interventionsansätzen, zur Optimierung und Professionalisierung des bestehenden Hilfenetzes sowie der Einbeziehung des Gemeinwesens, vermittelt werden.

2.3 Leitlinien und Prinzipien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit

Die Hilfestrukturen bei Gewalt im sozialen Nahraum sind Angebote einer emanzipatorischen Sozialarbeit, die Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung statt Abhängigkeit ermöglicht und sich durch fachliche Kompetenz und persönliches Engagement auszeichnet. Die Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit orientieren sich an der besonderen persönlichen und sozialen Situation der von Gewalt betroffenen Frauen in unserer Gesellschaft und werden bestimmt durch die Leitsätze und das Leitbild der AWO.²² Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage des Handelns der Arbeiterwohlfahrt und verbindlich für alle, die in der Arbeiterwohlfahrt Verantwortung tragen. Die geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit bietet Frauen Rat, Unterstützung und Hilfe unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und körperlicher Befähigung.

Insbesondere 3 Prinzipien prägen die Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit:

1. Prinzip der Parteilichkeit

Parteilichkeit bezeichnet die gewollte und offene „Parteinahme“ für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Jede Frau und jedes Kind hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine Menschenrechtsverletzung. Die AWO positioniert sich gegen jede Form von Gewalt, gegen die Diskriminierung von Frauen und gegen Rassismus. Sie spricht sich für deren Ächtung aus und bietet von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern professionellen Beistand auf hohem fachlichem Niveau an.

Parteilichkeit bedeutet, dass die Bedürfnisse und Interessen der Zielgruppe im Vordergrund stehen. In der Unterstützung der Betroffenen von Gewalt beziehen die Fachkräfte eine kritisch-solidarische Haltung.

Parteilichkeit basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und vermeidet Einflussnahmen und Handlungsweisen, die an der Lebenslage, der Lebensplanung und den Bedürfnissen der Frau vorbeigehen.

Parteilichkeit heißt auch, die Verantwortung der Täter deutlich zu machen, zu benennen und Konsequenzen einzufordern. Auch im Zuge der Ausdifferenzierung des Hilfesystems – beispielsweise durch Angebote der Paarberatung oder der Täterarbeit – bleibt die Parteilichkeit der Hilfestrukturen für die Betroffenen von Gewalt bestehen. Oberstes Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden. Dabei ist die Vielfalt der Angebote innerhalb des Verbandes eine besondere Stärke.

2. Prinzip der Solidarität

Solidarität zeigt sich im Sinne des Engagements für die Interessen von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kindern und stärkt die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft.

Toleranz gegenüber kulturell und religiös anders geprägten Denk- und Verhaltensweisen ist Bestandteil des Prinzips der Solidarität. Ohne Ansehen der Herkunft, des sozialen Status, der Religion, der Weltanschauung oder sexuellen Orientierung finden Frauen Unterstützung in den Hilfestrukturen der geschlechtsspezifischen Gewaltarbeit. Ihr Anspruch auf Schutz steht im Zentrum des Handelns.

Solidarität bedeutet auch, dass sich die AWO für einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt einsetzt.

Für den Alltag im Frauenhaus bedeutet das Prinzip der Solidarität, dass die Frauen in einer Gemeinschaft zusammen leben. Die Bewohner*innen gestalten ihren Alltag und das Zusammenleben im Rahmen von Hausregeln weitgehend selbst. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter*innen professionell unterstützt. Diese Solidaritätserfahrung mildert die Erfahrung von Isolation und

²² Vgl. AWO Bundesverband e.V., 2009: Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt. http://www.awo.org/fileadmin/user_upload/documents_Awo/Die_Arbeiterwohlfahrt/Grundsatzprogramm_Layout_neu_09.pdf

Ausgrenzung, die oft nach der Trennung von dem gewalttätigen Partner und dem persönlichen und räumlichen Umfeld erlebt wird. Positive, solidarische Erfahrungen stärken das Selbstvertrauen, das Gefühl der Geborgenheit und das Vertrauen in die eigenen Kräfte.

3. Prinzip der Autonomie

Autonomie bedeutet, Menschen zu unterstützen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten und alternative Lebenskonzepte zu fördern. Maßstab für das Handeln der Arbeiterwohlfahrt sind die Lebenslagen, Bedürfnisse, Erwartungen und eigenen Möglichkeiten der Menschen. Zielsetzung in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen ist, die Eigeninitiative zu erhalten und zu stärken. Positive Erfahrungen mit Autonomie fördern initiatives Handeln und Verantwortungsübernahme.

Gewaltbetroffene Frauen erhalten Unterstützung, ihre persönliche Lebensplanung zu entwickeln und den dafür geeigneten Weg zu finden. Respekt vor der Selbstbestimmung und der eigenen Entscheidungsfindung Rat suchender Frauen ist Grundlage der Beratungen.

Ebenso wie die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten ist der Aufenthalt im Frauenhaus durch die freiwillige Entscheidung der Frau bestimmt. Die Beratung ist ergebnisoffen und erweitert Handlungsräume. Die Arbeit im Frauenhaus berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder.

Frauen mit Erfahrungen von Gewalt befinden sich in einer Situation der Abhängigkeit. Ihre körperliche und/oder seelische Integrität wurde verletzt und damit auch ihre Autonomie beeinträchtigt. Hinzu kommen meist finanzielle und/oder materielle Abhängigkeiten vom Täter, der ihnen und ihren Kindern Gewalt angetan hat. Durch professionelle Krisenintervention, Beratung und Begleitung in Einzel- und Gruppenarbeit sowie durch die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen für sich und ihre Kinder bekommt die betroffene Frau die Möglichkeit, ihre emotionale, soziale und finanzielle Unabhängigkeit und Integrität wieder zu erlangen.

3. Qualitative Anforderungen an ein professionelles Konzept geschlechtsspezifischer Antigewaltarbeit

Qualität geht über die Beschreibung des Vorhandenen hinaus und integriert das Ziel von Weiterentwicklung und Verbesserung. Im Sinne eines angestrebten Qualitätsentwicklungsprozesses ist Qualität nicht statisch, sondern dynamisch zu verstehen. Sie entsteht in sinnhaftem, situationsbezogenem, fachlich angemessenen Handeln und nicht in starren Organisationsroutinen. Qualitätsmerkmale finden sich in einer Arbeitsweise, die verlässlich, angemessen, wirtschaftlich, bedarfsgerecht, niedrighschwellig, frauengerecht, kindergerecht und inklusiv agiert. Die Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen Frauenhauskoordinierung e.V.²³ dienen als Zielorientierung. Die konkrete Ausgestaltung der Qualitätsdimensionen ist abhängig von regionalen Bedingungen und Förderrichtlinien.

Die Qualitätsstandards, die der Arbeit der AWO Frauenhäuser zu Grunde liegend, sind weitgehend in der AWO-Norm Frauenhäuser (Stand: 26.09.2014, Revision in 2017) verbindlich festgeschrieben. Ausgehend von den Leitsätzen der AWO und den zentralen Zielsetzungen der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der Arbeiterwohlfahrt sind die Einrichtungen und Angebote gekennzeichnet durch

- die aktive Mitwirkung in vielfältigen Netzwerken gegen Gewalt an Frauen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene. Damit wird die fachpolitische Einflussnahme für gewaltbetroffene Frauen und deren Interessen sichergestellt. Als Mitglied von Frauenhauskoordinierung e.V. verfolgt die AWO u. a. das Ziel der fachlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Absicherung der Frauenhäuser und der Hilfe- und Unterstützungsangebote in der Interventionskette bei Gewalt gegen Frauen sowie die konzeptionelle und fachlich methodische Weiterentwicklung der Antigewaltarbeit einschließlich der Qualifizierung der Mitarbeiter*innen.²⁴

- die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Verbandes sowie die Transparenz und Kontrolle unserer Arbeit: Die Fachkräfte reflektieren ihre Arbeitsprozesse und ihr professionelles Handeln in der Einrichtung sowie im Rahmen von Kooperation und Vernetzung kontinuierlich. Ihre Arbeit wird transparent und überprüfbar dokumentiert, um u. a. Bedarfe aufzuzeigen und das Hilfesystem adäquat weiterzuentwickeln.
- die Sicherung unserer fachlichen Kompetenz, Innovation und Verlässlichkeit durch das Verständnis als lernende Organisation und damit verbunden kontinuierliche kollegiale Beratung, Einzel- und Team-Supervisionen, Selbstevaluationsmaßnahmen, Fort- und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen: Die Arbeit wird von Fachkenntnissen über die unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt und die unterschiedlichen Muster von Gewaltverhältnissen geleitet. Neue Forschungsergebnisse werden laufend in die Konzeptionen der Einrichtungen und Angebote integriert.
- die regelmäßige Überprüfung und fachliche Weiterentwicklung der Qualität der Präventions- und Interventionskonzepte. Die Stärke der AWO besteht in der Vielfalt und Ausdifferenzierung der Hilfestrukturen und Konzepte.

²³ Frauenhauskoordinierung e.V., 2014: Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf.

²⁴ Frauenhauskoordinierung e.V., 2001: Satzung des FHK e.V., zuletzt geändert am 30. Oktober 2014, eingetragen am 26.06.2015. <http://www.frauenhauskoordinierung.de/frauenhauskoordinierung-ev/struktur/satzung.html>.

4. Gesetzliche Grundlagen

Verschiedene nationale und internationale Vorgaben verpflichten den deutschen Staat dazu, von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder zu schützen und ihnen Hilfe zukommen zu lassen. Dazu gehören:

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK),
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh),
- die Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt,
- das Grundgesetz, dessen Artikel 2 Absatz 2 das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schützt und den Gesetzgeber, die Justiz und die öffentliche Verwaltung auch dazu verpflichtet, die Bürger*innen vor gewaltsamen Übergriffen anderer Bürger*innen zu schützen. Die Schutzpflichten umfassen außer dem Schutz in der akuten Gefahrensituation sowohl die präventive Vorsorge, die solche Übergriffe von vornherein vermeiden soll als auch die Versorgung und Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt, die die Folgen eines solchen Übergriffs bewältigen müssen.²⁵ Dabei ist „[d]ie Absicherung der Rahmenbedingungen für verlässlich vorhandene und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote bei Gewalt eine Aufgabe, bei der alle staatlichen Ebenen im Rahmen ihrer durch

das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzen in der Verantwortung stehen“.²⁶

Trotz dieses Schutzauftrages existiert bisher weder auf Bundes- noch auf Landesebene ein eigenes Gesetz, das betroffenen Frauen Ansprüche auf Gewährung von Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern bei geschlechtsspezifischer Gewalt garantiert. Dies führt zu der problematischen Situation, dass Sozialgesetze, die nicht speziell für die Situation von gewaltbetroffenen Frauen geschaffen wurden, Anwendung finden, soweit dort individuelle Ansprüche auf Hilfe und Unterstützung geregelt sind. Da die Gesetze nicht speziell auf den Hilfebedarf gewaltbetroffener Frauen zugeschnitten sind, lässt sich deren Unterstützungsbedarf meist nur mit einigem Aufwand den gesetzlichen Voraussetzungen zuordnen, die erfüllt sein müssen, um finanzielle (materielle) und immaterielle (etwa beraterische bzw. psychosoziale) Unterstützung zu erhalten. Diese Gesetze sind vor allem:

- das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe),
- das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Weitere Gesetze, die im Rahmen der Hilfestrukturen bei geschlechtsspezifischer Gewalt relevant sind, sind

- das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltenschutzgesetz – GewSchG)
- das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe),

²⁵ Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V./Friederike Mußnug, 2014: Rechtsinformation. Der Rechtsanspruch auf Leistungen zu Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Personen und deren Kinder. Eine Argumentationshilfe. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Rechtsinformationen/FHK_2014_-_Rechtsanspruch_auf_Leistungen_zu_Schutz_und_Hilfe_-_Argumentationshilfe.pdf

²⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2013: Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Bericht-der-Bundesregierung-zur-Situation-der-Frauenh_C3_A4user,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 7.

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),
- das Strafgesetzbuch (StGB),
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),
- das Familienrecht,
- das Zuwanderungsgesetz (ZuWG),
- das Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- das Freizügigkeitsgesetz/EU-Bürger*innen (Freizüg/EU),
- das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen und entsprechend: länderspezifische Meldegesetze,
- das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (OpferRRG/3. Opferrechtsreformgesetz)
- das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)
- das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)
- das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (HilfetelefonG)
- Landespolizeiliche Richtlinien und Gesetze.

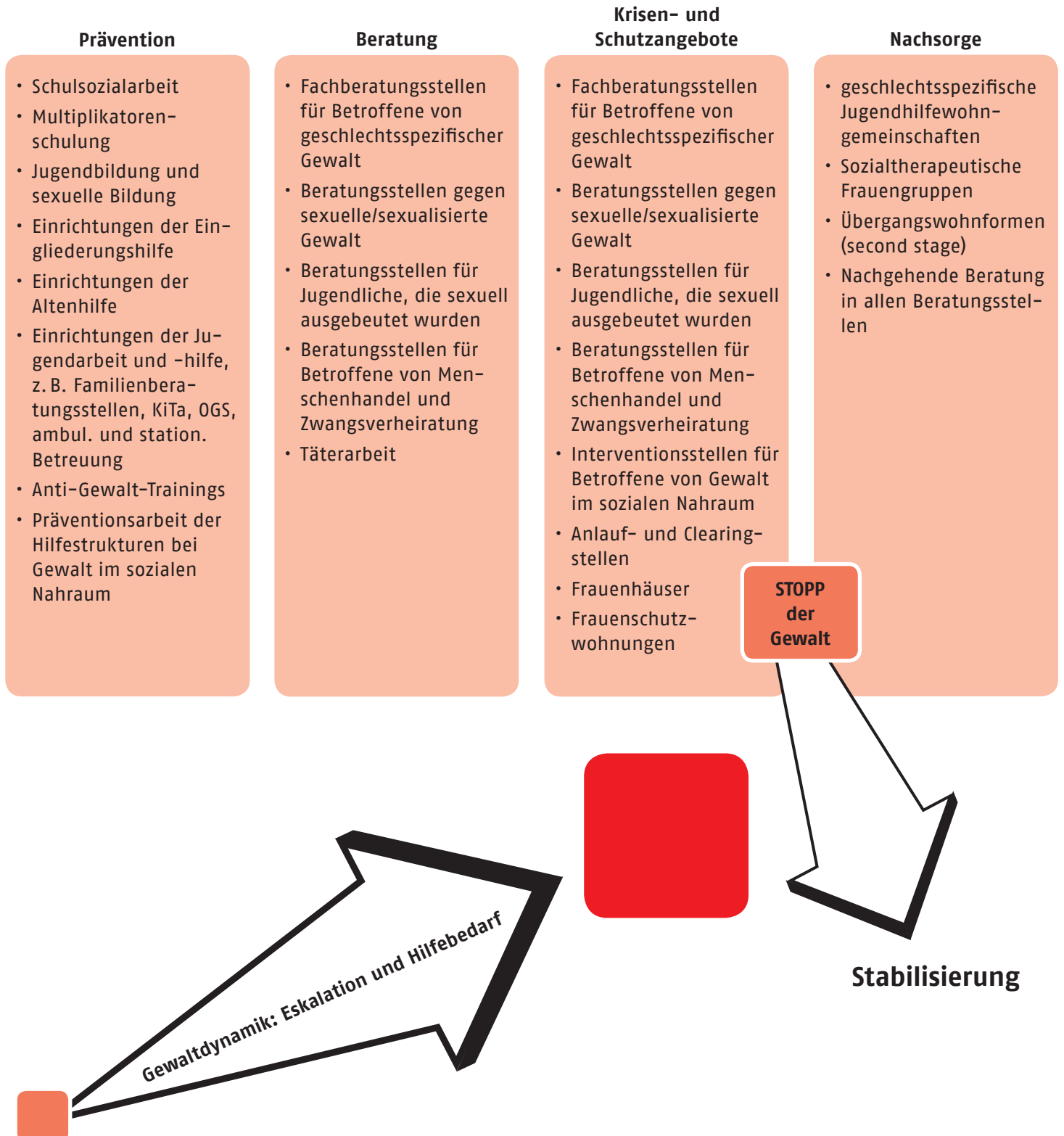
Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern und Kommunen zeichnen sich die Einrichtungen und Angebote der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit bei der Arbeiterwohlfahrt auf allen Ebenen als ein vielfältiges und in hohem Maße heterogenes Arbeitsfeld aus.

Die AWO setzt sich gemeinsam mit ihren Bündnispartner*innen wie Frauenhauskoordinierung e. V. für einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch für Gewaltbetroffene ein. Dieser würde sowohl für die Hilfebedürftigen als auch für die Anbieter der Hilfen Rechtssicherheit bieten, da Unterstützungsangebote nicht mehr lediglich freiwillig zur Verfügung gestellt, sondern gewährt werden müssten. An die Stelle der bislang nur allgemeinen Verpflichtung des Staates zum Schutz träte eine einklagbare Leistungspflicht auf bestimmte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Entsprechend in die Pflicht genommen, müsste der Staat dann auch den Aufbau der notwendigen Infrastruktur gezielter fördern.

5. Angebote der AWO bei Gewalt im sozialen Nahraum

Die differenzierten Angebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zeugen vom Engagement der AWO in der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit. Das nachfolgende Schaubild ordnet die An-

gebote des Hilfe- und Unterstützungssystems in die Bereiche Prävention, Beratung, Krisen- und Schutzangebote sowie Nachsorge ein:



Mit Blick auf die Dynamiken in Gewaltbeziehungen umfasst der Begriff Gewalt im sozialen Nahraum sowohl Grenzverletzungen als auch Grenzüberschreitungen bis hin zu zerstörerischen Übergriffen. Der Schweregrad der erlebten Gewalt kann individuell variieren. Die Übergänge sind dynamisch und nicht immer deutlich erkennbar und können auch zyklisch verlaufen. Die Unterstützungsbedarfe der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder können durch die Eskalation der Gewalt steigen, sind jedoch oft nicht der einzige Parameter: Gleichzeitig wirken sich darüber hinaus Risikofaktoren, wie bspw. finanzielle Abhängigkeit, Loyalitätsgefühle oder geminderte Resilienz auf die Handlungsfähigkeit der Betroffenen aus.

Die dargestellten Angebote bieten eine mehrdimensionale und vielschichtige Betrachtung: Einerseits umfasst das Hilfesystem die Struktur der Verhütung von Gewalt (Prävention), Hilfe in akuten Situationen (Krisenintervention/Schutz) und anhaltende Stabilisierung (Nachsorge). Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sowie Täter erhalten ein an den Bedarfen orientiertes Angebot. Das Hilfesystem bietet durch die Vielfalt passgenaue Zugänge für unterschiedliche Zielgruppen. Andererseits können die Unterstützungsangebote entgegen der Darstellung auch in veränderter Reihenfolge wirken. So kann z. B. mit gewaltbetroffenen Kindern präventiv im Sinne von Wertebildung in der Bildungsarbeit gearbeitet werden oder die Fachberatungsstelle nach dem Frauenhausaufenthalt im Rahmen der Nachsorge eingeschaltet werden. Auch gibt es methodische Schnittmengen der Fachdienste in Bezug auf Beratungsangebote. Alle Formate bieten eine hochqualifizierte Beratungsarbeit für Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum an. Ein wesentlicher Faktor für die Hilfestruktur ist der persönliche Kontakt mit den Fachkräften, bei denen die Frauen und Kinder genug Vertrauen finden, die Gewaltthematik anzusprechen und zu bearbeiten.

Nachfolgend werden die verschiedenen Angebote der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO zur fachlichen Abgrenzung trennscharf dargestellt. Der Schutz vor und die Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum kann letztlich jedoch nur effektiv sein, wenn alle hier beschriebenen Einrichtungen, Präventions- und Interventionsansätze angeboten werden und fachlich kooperieren.

5.1 Prävention als Querschnittsaufgabe aller Dienste und Einrichtungen

Das Ziel der Prävention besteht in der Stärkung und Förderung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung, Begleitung und Bildung. Die Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum umfasst insbesondere das Recht auf Würde und körperliche und seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden angeleitet, Strategien einer konstruktiven Konfliktaustragung anzuwenden und Grenzverletzungen zu erkennen. Betroffene Frauen und Kinder werden ermutigt, im Bedarfsfall aktiv Hilfen anzunehmen.

Lernorte werden je nach Alter, Lebenssituation und Zugang erreicht. Die Präventionsarbeit richtet sich nach den jeweiligen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus. Auf Basis des lebenslangen Lernens ist in der Jugend- und Erwachsenenbildung die Haltung eines humanistischen und gewaltfreien Miteinanders im Bildungsverständnis leitend und mit spezifischen methodischen Ansätzen zu untermauern.

Zielsetzung der Prävention ist insbesondere:

- die Sensibilisierung der Bevölkerung und Erhöhung des gesamtgesellschaftlichen Wissensstandes zu Gewalt im sozialen Nahraum;
- die Aufklärung und Information von Klient*innen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Bekanntmachung von Beratungs- und Schutzangeboten;
- die Unterstützung der Einrichtungen und Dienste u. a. durch Vernetzung der Akteure auf regionaler Ebene;
- die Implementierung von Präventionskonzepten und -strategien;
- das Angebot von Fortbildungs- und Schulungsangeboten für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen.

5.2 Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Die Frauenhäuser²⁷ sind ein Schutzraum für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrungen in engen sozialen Beziehungen und im sozialen Nahraum. Frauenhäuser sind ein etabliertes Angebot im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und bieten über Zuflucht, Schutz und Beratung professionelle Hilfe in Krisensituationen.

5.2.1 Profil der Frauenhäuser: Schutzraum Frauenhaus

Der Aufenthalt im Frauenhaus ist eine Übergangszeit. Trotz der erlebten Gewalt ist die Lösung aus der belasteten Beziehungsstruktur und Lebenssituation nicht leicht und bedeutet häufig einen Prozess in vielen kleinen Schritten. Die mehrmalige Inanspruchnahme eines Frauenhauses ist daher eine berechtigte und notwendige Form der Klärung von Perspektiven und zur Bewältigung der Erfahrungen. Wie lange eine Frau im Frauenhaus bleibt oder ob sie dieses mehrmals aufsucht, richtet sich nach der Art und Intensität der Bedrohung, dem nötigen Unterstützungsbedarf und der Zeit, die sie braucht, um sich neu zu orientieren und zu stabilisieren. Dabei stehen einer freien Entscheidung der Frau für einen selbstbestimmten Lebensentwurf oftmals die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – wie beispielsweise der für die betroffenen Frauen erschwerte Zugang zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt, traditionell patriarchale Vorstellungen und die unzureichend ausgebaute Versorgungsstruktur therapeutischer Begleitung – entgegen.

Frauenhäuser sind primär Zuflucht- und schutzgewährende Einrichtungen und bieten neben Krisenintervention und Hilfe eine Wohnmöglichkeit mit Übergangscharakter. Die Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern steht immer im Kontext der Gewalterfahrung und einer damit verbundenen, akuten Krisensituation. Schutz vor Gewalt heißt in diesem Fall, über die Erfahrung einer sicheren Unterkunft und eines geschützten Rahmens zur Ruhe zu kommen: Frauen erhalten hier Raum, Zeit und Möglichkeit, in räumlicher Distanz zur gewaltausübenden Person und ohne äußeren Druck ihre weiteren Entscheidungen planen und überdenken zu können.

Da für einen Teil der Frauen auch nach der Aufnahme im Frauenhaus eine hohe Gefährdung besteht, ist das Frauenhaus in der Regel eine anonyme Adresse und es werden keine Auskünfte über Frauen und Kinder erteilt und keine Informationen weitergegeben.

Frauenhäuser, die mit offenen Konzepten arbeiten, stellen eine Ergänzung zum Regelsystem dar. Sie müssen besondere räumliche Bedingungen gewährleisten (bspw. die Trennung von Beratungs- und Wohnräumen) und bieten spezielle Schutzkonzepte.

Die Ansprüche an ein Schutz- und Sicherheitskonzept wandeln sich im Spiegel der gesellschaftlichen Veränderungen, beispielsweise hinsichtlich virtueller Gewaltformen oder der Entwicklung neuer, z. B. mobiltechnischer Kommunikationsformen. Sicherheitsaspekte, Angebotsstruktur und Inhalte der Arbeit werden fachlich weiterentwickelt und orientieren sich an den Lebenslagen und Bedarfen der Frauen. Zielführend ist hier die Weiterentwicklung des Hilfeangebots über eine Fachlichkeit, welche sich an der Lebenswelt gewaltbetroffener Frauen und ihren Kindern orientiert und somit immer parteilich bleibt.

Im Frauenhaus kann grundsätzlich jede bedrohte oder gewaltbetroffene Frau mit oder ohne Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem Status, ihrem Einkommen, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem kulturellem Hintergrund, ihrer Religionszugehörigkeit und ihrer körperlichen Befähigung, Zuflucht finden. In Einzelfällen ergeben sich Zugangsbarrieren aufgrund der beschriebenen Finanzierungsgrundlage von Frauenhäusern. Maßgeblich hinsichtlich der Aufnahme ist die Gefährdungslage der Frau und ihrer Kinder. Die Grenzen der Aufnahme sind dann erreicht, wenn die fachlichen Kompetenzen überschritten werden oder der Schutz bzw. das Ruhebedürfnis der Bewohner*innen in der Einrichtung gefährdet sind.

Rechte und Pflichten im Frauenhaus sind für die Bewohnerinnen verbindlich geregelt und in Form einer Hausordnung transparent. Die Frauen gestalten im Rahmen dieser ihren Alltag und das Zusammenleben selbst. Ein Forum der Mitwirkung im Frauenhaus ist die Hausversammlung.

²⁷ Aufgaben sind zum Teil abhängig von regionalen Bedingungen und Förderrichtlinien. Dies trifft insbesondere auf die Kriterien der Barrierefreiheit, der räumlichen Ausstattung, der Angebote für Mädchen und Jungen sowie der ambulanten nachgehenden Beratung zu.

Das Frauenhaus schafft für alle Frauen Möglichkeiten, sich daran aktiv zu beteiligen. Das Erleben des sozialen Miteinander soll die Frauen in ihrer Selbstverantwortung stärken sowie eine Solidarität und Entlastung der Betroffenen ermöglichen.

Die Aufnahme von Frauen mit multiplen Problemlagen, wie z. B. Frauen mit Suchtmittelabhängigkeit, wohnungslose Frauen, Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen, Frauen mit physischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Asylbewerber*innen oder geflüchtete und oft stark traumatisierte Frauen stellen die Frauenhausarbeit in ihren Möglichkeiten, verbunden mit möglichen Verständigungsproblemen vor entsprechende Herausforderungen. Hier sind die Angebote weiterzuentwickeln bzw. fachliche Schwerpunkte in Einrichtungen auszubilden. Darüber hinaus können Kooperationspartner*innen eingebunden werden, um externe Fachkompetenz in die Unterstützung von Frauen mit Dualproblematiken – z. B. Gewalterleben und posttraumatische Belastungssymptome oder Gewalterleben und Suchtproblematik – einzubinden und die Übergänge von den Angeboten des Schutzes und der Beratung in spezifische andere Angebote für die Betroffenen möglichst reibungslos zu gestalten.

5.2.2 Angebote der Frauenhäuser

Beratung und Begleitung von Frauen vor dem Aufenthalt

Frauenhäuser bieten auch frauenspezifische Beratung für jene Frauen in Misshandlungssituationen an, die sich noch im Entscheidungsprozess befinden, sich (vorerst) nicht räumlich trennen wollen oder können, z. B. auch aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder die das Angebot des Frauenhauses als Schutzraum nicht in Anspruch nehmen. Dies kann in Frage kommen für Frauen, die direkt eine alternative Unterkunft gefunden haben.

Gewaltbetroffenen Frauen erhalten so jederzeit über ein offenes Beratungsangebot (telefonisch oder vor Ort) Informationen über Möglichkeiten der Krisenhilfe bei Gewalt im sozialen Nahraum. Dieses wird entsprechend der personellen, finanziellen und örtlichen Gegebenheiten der Häuser sichergestellt. Die Möglichkeit der anonymen Beratung bestätigt sich immer wieder als zentral. Sollte der Beratungsbedarf den Rahmen des Erstkontakts überschreiten, erhalten die Frauen ei-

nen Hinweis auf alternative Unterstützungsangebote oder auf das bundesweite Hilfetelefon für gewaltbetroffene Frauen.

Das Angebot der offenen Beratung richtet sich ebenfalls an Angehörige oder Menschen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen sowie im Rahmen fachlicher Beratung an Mitarbeiter*innen sozialer Einrichtungen.

Die regionalen und konzeptionellen Vorgaben bestimmen die Organisation der Rufbereitschaft. Die Aufnahme der Frauen kann durch eigenes Personal, Honorar- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder in Kooperation beispielsweise mit der Polizei oder Frauennotrufen sichergestellt werden.

Beratung und Begleitung von Frauen während des Aufenthalts

Die Frauen können hier aktuelle und grundlegende Themen ansprechen, erhalten Beratung und ggf. Begleitung bei sozialwirtschaftlichen Fragen, zur Umgangsregelung, der medizinischen Versorgung und Beweissicherung. Das Frauenhaus bietet einen Rahmen, in dem gewaltbetroffene Frauen die ihnen angetane Gewalt thematisieren, Unterstützung zur Bewältigung derselben erfahren und eine neue Lebensperspektive entwickeln können.

Die Krisenintervention ist eine Form direkter, professioneller Hilfe und Unterstützung in einer bedrohlichen und unsicheren Lebenslage. In Frauenhäusern erfolgt die Stabilisierung und Gefährdungseinschätzung. Weiterführende Angebote können vom Frauenhaus initiiert und begleitet werden. Dazu zählt in Form des Angebots der Paarberatung auch die Einbindung des gewaltausübenden Partners hinsichtlich Fragen zur Trennung, Fortführung der Partnerschaft, Erziehungs-, Umgangs- und Suchtfragen.

Die Arbeit für Frauen und mit Frauen in den Frauenhäusern ist prozessorientiert, parteilich und ergebnisoffen. Sie soll Frauen stärken, (unter-)stützen und beraten sowie adäquate Hilfen für die mitbetroffenen Kinder bieten.

Die Beratung orientiert sich an der Lebenswelt, d. h. der Lebenssituation und den Vorstellungen der Frau unter Berücksichtigung ihres sozialen und kulturellen Hintergrunds. Sie folgt dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und geht von der Eigenverantwortung der Frau aus.

In der Beratung stehen die Bedürfnisse, Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Vordergrund. Im Beratungsgespräch werden Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten entwickelt. Die in der Ehe, Beziehung oder Familie erlittene Gewalt sowie Fragen der Neuorientierung bilden zumeist den Schwerpunkt.

Die Unterstützung wird in Einzelberatungen, in Gruppenarbeit und im sozialen Miteinander im Frauenhaus erfahren. Darüber hinaus ist die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz entsprechend offen für die individuellen, seelischen und materiellen Problemlagen der Frau. Falls erforderlich, wird eine mutter- oder gebärdensprachliche Beratung ggf. mit Hilfe einer Dolmetscher*in/Sprachmittler*in ermöglicht.

Die Fachkräfte bieten Unterstützung bei Ämtergängen, Terminen bei Anwält*innen und der psychosozialen Prozessbegleitung sowie beim Gericht, z. B. zur Sicherung des Lebensunterhalts, des Aufenthalts- oder Sorgerechts sowie bei der Wohnungs- und Erwerbssuche. Sie vermitteln den Frauen gegebenenfalls geeignete Stellen, die zur Lösung ihrer Probleme beitragen können oder alternative Hilfsangebote (z. B. Therapeut*innen, Kliniken und spezialisierte Beratungsstellen).

Im Rahmen fallbezogener Zusammenarbeit kooperieren die Fachkräfte mit bestehenden Fachberatungsstellen.

Beratung und Begleitung von Frauen nach dem Aufenthalt

Nachgehende Beratung und Begleitung besteht zumeist als Angebot für Frauen und Kinder, die das Frauenhaus verlassen haben. Diese kann in Form von Einzelberatungen inner- und außerhalb des Frauenhauses, aufsuchender Einzelbegleitung oder Gruppenangeboten im Rahmen des offenen Angebotes erfolgen.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche brauchen altersgemäße und individuelle Ausdrucks- und Verarbeitungsräume für das Gewalterleben sowie Angebote, die positives Erleben und die Entwicklung positiver Perspektiven fördern. Das Frauenhaus bietet einen Rahmen, in dem gewaltbetroffene Mädchen und Jungen die mittelbare oder unmittelbare Gewalterfahrung thematisieren können. Obwohl spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur

Verhinderung der transgenerationalen Weitergabe von Auswirkungen des Gewalterlebens darstellen, werden aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in den einzelnen Ländern und Kommunen nicht für alle Frauenhäuser Ressourcen und Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern bereitgestellt.

Die Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, verstehen sich als Anwält*innen der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen von altersangemessenen Beratungen und pädagogischen Angeboten für Mädchen und Jungen wird die Möglichkeit eröffnet, das Erlebte zu artikulieren. Vorhandene Betreuung- und Freizeitangebote schaffen Entlastungssituationen und Freiräume für Mütter und Kinder.

Mütter werden – falls erforderlich – in Erziehungsfragen beraten und die Mutter-Kind-Beziehung gefördert, die durch die Gewalterfahrung beeinträchtigt sein kann: Die Situation der Kinder gemeinsam mit den Müttern in den Blick zu nehmen und diesen auf die Wahrnehmung, Betroffenheit und Verarbeitung der krisenhaften Situation der Kinder zu richten, ist besonders im Sinne von Kinderschutzaspekten zentral. Ziele und Inhalte der Arbeit mit Kindern werden auf die Situation der Kinder mit den Müttern abgestimmt. Die Fragen des Umganges erhalten hier ebenfalls Raum. Darüber hinaus beinhaltet die Arbeit mit Kindern die Begleitung und Unterstützung der Mütter in allen die Kinder betreffenden Belangen und zu Institutionen, wie Kindergarten oder Schule, zu Kinderärzt*innen, Therapieeinrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

5.2.3 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser

Die Präventionsarbeit ist ein wesentlicher Teil des politischen Auftrages der Frauenhäuser. Die Fachkräfte bieten im Rahmen der regionalen Möglichkeiten Angebote zur Prävention von Gewalt an Frauen und deren Kindern. Diese werden in Kooperation mit beispielsweise Schulen, Kindergärten oder der Polizei umgesetzt und dienen der Information und Aufklärung.

Öffentlichkeitsarbeit ist zudem unabdingbar zur Vermittlung von Informationen über Inhalte und konkrete Angebote von Frauenhäusern für betroffene Frauen und Interessierte.

5.2.4 Anforderungen an die Qualität der Frauenhäuser²⁸

Die Träger der AWO-Frauenhäuser garantieren die Rahmenbedingungen für die in diesem Arbeitsfeld erforderliche Fachkompetenz sowie politische Unterstützung für das Arbeitsfeld.

Personalausstattung

Die Personalausstattung richtet sich nach den jeweiligen landes- und kommunalen Vorgaben und ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht auskömmlich finanziert. Dabei erfordert die ganzheitliche und umfassende Unterstützung von zum Teil schwer traumatisierten Frauen und deren Kindern mit Gewalterfahrungen einen hohen Einsatz an qualifiziertem Personal. Ein allgemein anerkannter Personalschlüssel (mindestens 1:5) sichert zum einen den Frauen und deren Kindern die in ihrer Krise erforderliche Beratung und Begleitung, zum anderen die Erfüllung der fachlich gesetzten Angebote und Leistungen. Je nach konzeptioneller Ausrichtung des Frauenhauses und nach den durch die Art der Finanzierung vorgegebenen Möglichkeiten, kann sich der Personalschlüssel entsprechend verändern.

Anforderungsprofil der Fachkräfte und Fortbildung

Fachlichkeit und Kompetenz für die Arbeit mit Frauen und deren Kindern gehören zum Selbstverständnis der Mitarbeiter*innen im Frauenhaus. Die AWO-Träger beachten diese fachlichen Voraussetzungen bei der Personalauswahl. Gleichzeitig sorgen diese für Fortbildungen und Supervision.

Grundvoraussetzung für die Qualität der Angebote und Leistungen ist das Anforderungsprofil und die **Qualifikation** der Mitarbeiter*innen. Fachliche Voraussetzungen sind:

- im **Frauenbereich** ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium in einem sozial(pädagogisch)en, psychologischen oder sozial-/erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder eine vergleichbare Qualifikation
- im **Kinderbereich** eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin, Heilpädagogin,

Sozialpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation, z. B. Bachelor Soziale Arbeit

- in der **Organisation** und **Hausverwaltung**: gegebenenfalls Qualifizierung als Verwaltungsangestellte oder Hauswirtschafterin

Zur Beratungskompetenz gehören umfangreiche Kenntnisse der für die Arbeit relevanten Gesetze, Richtlinien und verbandspezifischen Vorgaben. Weiterhin fachspezifische Kenntnisse, die soziale und juristische, medizinische und psychologische Fragen und Aspekte zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ betreffen. Zur Sicherstellung einer mehrdimensionalen Beratung kooperieren die Fachkräfte auch mit externen Fachkräften, Organisationen und Einrichtungen.

Fachlich kompetente Beratung zeichnet sich unter anderem durch die Fähigkeit der Beratenden aus, sich mit der ratsuchenden Frau in einen umfangreichen Reflexions- und Entscheidungsprozess einzulassen und diesen zu begleiten. Ergebnisoffenheit und die Eigenverantwortung der Frau sind Grundlagen dieses Prozesses.

Die Fachkräfte sind in der Regel Frauen. In Frauenhäusern, die konzeptionell in Richtung eines systemisch ausgerichteten Hilfsangebotes (Angebot der Paarberatung) arbeiten und einen offenen, vom Wohntrakt abgetrennten Beratungsbereich integrieren, sind auch männliche Fachkräfte beschäftigt. Auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Häusern werden teils männliche Fachkräfte eingesetzt.

Die Fachkräfte qualifizieren sich berufsbegleitend und erhalten durch Fachberatung und Supervision die erforderliche Unterstützung.

Fachliche Kooperationen

Die Fachkräfte in Frauenhäusern arbeiten in Netzwerken oder Runden Tischen mit anderen Institutionen und Organisationen, die ebenfalls an der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen beteiligt sind, wie die Polizei, die Gleichstellungsstellen, geeignete Vereine zum Schutz von Frauen und Angeboten der Täterarbeit zusammen.

²⁸ Vgl. dazu auch Frauenhauskoordinierung e.V., 2014: Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. <http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdf>.

Weitere wichtige Kooperationspartner*innen sind andere soziale Dienste, insbesondere das Jugendamt, die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesundheitssystem und Migrationsdienste.

5.2.5 Finanzierung der Frauenhäuser

Obwohl die Notwendigkeit von Frauenhäusern allgemein anerkannt ist, hat dies bisher nicht zu einer befriedigenden, öffentlichen Finanzierung geführt. Die Finanzierungsmodalitäten für Frauenhäuser unterscheiden sich in hohem Maße von Bundesland zu Bundesland sowie von Kommune zu Kommune bezüglich der Rahmenbedingungen und der Höhe der Finanzierung. Fast überall gibt es Förderprogramme, nach denen im Rahmen von Richtlinien Zuschüsse teils zu den Personal-, teils zu Sachkosten oder zu Investitionskosten gewährt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um freiwillige Leistungen, die immer wieder durch Kürzungen bedroht sind. Die notwendige Komplementärfinanzierung ist von den Kommunen zu leisten. Dazu kommen Eigenanteile der Frauen sowie Eigenmittel der Träger (u. a. Spenden, Bußgelder). Seit Einführung des SGB II gehen Kommunen verstärkt dazu über, die Finanzierung in Form von Tagessätzen zu praktizieren, die auf der Grundlage individueller Leistungsansprüche der Bewohner*innen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG beruhen. Nicht alle Bewohner*innen haben jedoch Ansprüche nach diesen Gesetzen und nicht alle Kosten des Frauenhauses sind im Rahmen der Leistungsansprüche realisierbar.

Hierdurch ergeben sich vielfach große Finanzierungsschwierigkeiten für die Frauenhäuser. Die Frauenhäuser sind mehrheitlich unterfinanziert. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel ist nicht ausreichend, um die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Qualität zu leisten. Eine Planungssicherheit ist für die Träger und die Frauenhäuser in der Regel nicht gegeben.

Die Vielzahl von Finanzierungsquellen ist mit hohem bürokratischem Aufwand für die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser verbunden. Für das Erschließen von zusätzlichen finanziellen Mitteln müssen die Frauenhäuser und deren Träger erhebliche personelle Ressourcen einsetzen. Diese fehlen dann als Unterstützungsleistungen für die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder. Der Schutz und die Anonymität der Frauen und deren Kinder darf durch die Art der Finanzierung nicht aufgegeben oder gefährdet werden.

5.3 Fachberatungsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt

Das ambulante Angebot der Fachberatungsstellen bietet professionelle Hilfe für Frauen bei gewaltgeprägtem Beziehungserleben und in Krisensituationen. Fachberatungsstellen sind darauf spezialisiert, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Beratungsziele sind die Beendigung von Gewalt und der Schutz vor weiteren Gewaltsituationen sowie die Stärkung von Handlungsfähigkeit und Autonomie und der Aufbau eines selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens.

Die Beratungsstellen sind sowohl ein Beratungs-, Kriseninterventions- und Präventionsangebot, wie auch eine wichtige Schnittstelle in der Infrastruktur. Im Rahmen der Bewältigung und dem Schutz dienen die Beratungsstellen auch der Heranführung an andere Fachdienste und Institutionen.

Die Schwerpunkte und Angebote der Beratungsstellen sind unterschiedlich und richten sich nach den personellen, finanziellen, rechtlichen und örtlichen Gegebenheiten. Die Beratungsstellen arbeiten mit unterschiedlichen Konzepten. Einige arbeiten nach der Komm-Struktur, andere nach dem Proaktiven Ansatz. Die spezifischen Voraussetzungen sind in den Landespolizeigesetzen verankert. Nachfolgend wird zunächst das Profil der allgemeinen AWO Fachberatungsstellen vorgestellt. Innerhalb der Angebote wird auch die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen (Interventionsstellen, Beratungsstelle gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt, Beratungsstellen für Jugendliche, die sexuell ausgebeutet wurden, Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung) vorgestellt, die – wenn nicht anders erwähnt – nach denselben hier beschriebenen Standards arbeiten, wie die Fachberatungsstellen im Allgemeinen. Die Beratungsstellen richten sich teilweise auch an Jungen und Männer als Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum.

5.3.1 Profil der Fachberatungsstellen

Der Veränderungsprozess und Umgang mit grenzüberschreitenden Gewaltformen für Betroffene ist eine intensive Auseinandersetzung. Die Bearbeitung der Gewalterfahrung erfolgt in einem individuellen Prozess und ist häufig mit weitergehenden Themen verbunden. Mit dem Prinzip der

„Hilfe zur Selbsthilfe“ sollen Ratsuchende in der Beratung befähigt werden, einen persönlichen Veränderungsprozess einzuleiten. Die Dauer und der Umfang der Klärungsprozesse richten sich nach den individuellen Wünschen.

Die Beratung ist für die zu Beratenden ein unentgeltliches Angebot. Die freiwillige Inanspruchnahme ist für eine vertrauensvolle Arbeit unumgänglich. Grundsätzlich gilt, dass diese Beratung fachlich unabhängig und unter Schweigepflicht erfolgt.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Fachberatungsstellen richtet sich an alle Frauen mit Gewalterfahrungen unabhängig von ihrem Alter, Bildungsgrad, ihrer sexuellen Ausrichtung, sozialem Status oder kultureller Herkunft sowie unabhängig vom Zeitpunkt und Art der erlebten Gewalt. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Angehörige gewaltbetroffener Frauen sowie an private und professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer.

Ziel der Fachberatungsstellen ist es, von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen fachlich kompetente Beratung und Unterstützung anzubieten, um für sich und ihre Kinder verantwortliche Entscheidungen treffen zu können und eine gewaltfreie Lebensperspektive zu entwickeln, Gewaltfolgen zu mindern sowie das Recht auf Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen zu fördern. Der wesentliche Schwerpunkt der Frauenberatungsstelle ist dabei die parteiiche Beratung von Frauen bei allen Formen von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (körperliche, sexualisierte, psychische, ökonomische und soziale Gewalt). Die Arbeit der Frauenberatungsstelle beinhaltet aber auch die (fach)politische Arbeit für ein gewaltloses Miteinander und einer gendgerechten Gesellschaft. Zudem initiieren sie (Selbsthilfe-)Gruppen, wodurch die Selbstorganisation von Betroffenen unterstützt wird und kollektive Ressourcen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung freigesetzt werden können.

5.3.2 Angebote der Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen bieten bei folgenden Gewaltformen Hilfestellung an:

- Körperliche, sexualisierte, psychische, soziale und ökonomische Gewalt in der Partnerschaft und dem sozialen Nahraum
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Kriegsvergewaltigung

- Sexueller Missbrauch in der Kindheit und Jugend
- Zwangsprostitution
- Zwangsheirat
- Stalking
- Cybergewalt

Gewaltbetroffene Frauen können einen einmaligen Übergriff oder ein jahrelanges Martyrium erlebt haben. Bei dem Erleben von sexualisierten und/oder gewalttätigen Übergriffen wird oftmals die Integrität der Frauen beschädigt. Bei partnerschaftlicher oder familiärer Gewalt ist eine Trennung oder Auflösung der Situation mit weitreichenden Konsequenzen bspw. Wohnungswechsel oder Sorgerechtsregelungen verbunden.

Ratsuchende erhalten jederzeit Informationen zu Schutz und Hilfe. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der akuten Krisenhilfe, der Beratung oder der Begleitung bei der Bewältigung der erlebten Gewalt. Es bestehen unterschiedliche Formate der Beratung und Kontaktaufnahme:

- (anonyme) Telefon- und Onlineberatung
- (anonyme) Einzelberatung durch persönliche Gespräche
- ggf. aufsuchende Beratung
- Krisenintervention in akuten Situationen
- Folgeberatungen zur Stabilisierung

Die Themen in der Beratungsarbeit umfassen:

- Informationsvermittlung zu rechtlichen Fragestellungen (z. B. Gewaltschutzgesetz (GSchG), Sorge- und Umgangsrecht etc.)
- Aufarbeitung des Gewalterlebens
- Stabilisierung, Neuorientierung und Perspektivplanung
- Klärung der finanziellen Existenzsicherung
- Vermittlung und Begleitung weiterer Hilfen
- Koordinierung der Hilfesysteme im individuellen Fall

Die gewaltbetroffenen Frauen erhalten je nach Kapazität und Bedarf praktische Hilfen und persönliche Begleitung bei Behördengängen, der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz oder andere Formen der Stabilisierung.

Aufgrund der psychischen Erschütterung müssen gewaltbetroffene Frauen bei der Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige behutsam begleitet werden. Viele Frauen benötigen für diese Entscheidung Zeit, Ruhe und einen sichereren Rahmen. Die Beratungsstelle zeigt die regionalen Möglichkeiten auf, gerichtsverwertbare Beweise zu sichern.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird die persönliche Situation (Gefährdungslage) gemeinsam mit der Frau abgeklärt. In der Beratung werden die gesetzlichen Möglichkeiten sowie weitere Schutz- und Hilfeangeboten vorgestellt. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt in enger Abstimmung und ggf. unter aktive Einbeziehung der örtlichen Sicherheitskräfte (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gerichtsvollzieher).

Gewaltbetroffene Frauen, die ein gerichtliches Verfahren durchlaufen und sehr instabil und unsicher sind, können durch die Beratungsstelle eine Begleitung bei polizeilichen und/oder gerichtlichen Verfahren (bspw. Psychosoziale Prozessbegleitung, siehe 5.4) organisiert bekommen.

5.3.2.1 Interventionsstellen

In einigen Bundesländern ergänzen flächendeckende Interventionsstellen das Beratungsangebot. Sie beraten Betroffene von Gewalt proaktiv im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatz. Ziel ist ein niedrigschwelliges, zeitnahes Unterstützungsangebot für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und/oder Stalking durch den (Ex)Partner.

In der Regel handelt es sich bei den Beratungen um Kurzzeitberatungen. Interventionsstellen bieten Krisenintervention, Vermittlung von ärztlicher und psychotherapeutischer Hilfe, Informationen über bestehende Rechte, Informationen zum Opferschutz, Sicherheitsberatung, Unterstützung bei spezifischen Problemlagen sowie psychosoziale Prozessbegleitung. Eine Vermittlung in längerfristige Begleitung in Form von sozialpädagogischen Hilfen zur Stabilisierung und Perspektivplanung ist ebenso möglich.

Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking bieten mit ihrem proaktiven Ansatz

einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene und stellen eine Schnittstelle zwischen staatlicher Intervention und bestehendem Hilfesystem dar. Zielgruppe sind besonders Frauen, die aus eigener Kraft den Weg in eine Beratungsstelle bisher nicht gefunden haben. Schnell und wirkungsvoll soll vor weiterer Gewalt geschützt und Betroffene und ihre Kinder bei der Überwindung der Gewalterfahrungen begleitet und unterstützt werden. Ziel ist es, Betroffene darin zu befähigen, die akute Krise zu bewältigen, das Gefühl der Hilflosigkeit zu verringern und sie dabei zu unterstützen (wieder) handlungsfähig zu werden, um ein gewaltfreies Leben aufzubauen.

Sofern wegen eines Vorfalls häuslicher Gewalt ein Polizeieinsatz stattfand bzw. eine Strafanzeige erstattet wurde und die personenbezogenen Daten mit Zustimmung der Betroffenen den Interventionsstellen übermittelt wurden, nehmen die Berater*innen umgehend und aus eigener Initiative Kontakt zu den erwachsenen Betroffenen auf. Sie unterbreiten damit unmittelbar nach dem Einsatz ein Beratungsangebot und beraten zu ersten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Betroffenen haben jederzeit die Möglichkeit das Beratungsangebot abzulehnen.

Betroffene von häuslicher Gewalt oder Stalking haben aber auch die Möglichkeit, eigenständig Beratung einzufordern.

Der gesamte Beratungsauftrag der Interventionsstellen richtet sich an Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking, die unabhängig von ihrem Alter, Bildungsgrad, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrem sozialen Status oder kultureller Herkunft beraten werden. Aber auch das soziale Umfeld der Betroffenen (Familie, Beruf, Nachbarschaft und Freundeskreis), welches ein wesentliches Element zur Stabilisierung und zum Schutz der Betroffenen darstellt, kann eine fokussierte Angriffsfläche hinsichtlich der Strategien der Täter sein. Die Beraterinnen bieten, wenn notwendig oder erbeten, auch geeignete Unterstützungsleistungen in Form von psychosozialer Beratung, Sicherheitsberatung und Informationsgesprächen für Personen aus den Sozialstrukturen der Betroffenen an.

Die Interventionsstelle arbeitet methodisch im Rahmen der Krisenintervention zur Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen. Neben der psychosozialen Beratung und Stabilisierung der Betroffenen werden auch weitere Themen besprochen wie der Ablauf des Polizeieinsatzes, eine mögliche Gefährdungseinschät-

zung und ein Sicherheitsplan, rechtliche Unterstützung, Beratung zum Kindeswohl sowie eine denkbare Begleitung zu Rechtsanwältinnen, Behörden und Ämtern.

Der Umfang der Beratungen richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der Gefährdung, landesspezifischen Vorgaben sowie der einzelfallbezogenen Risikobewertung und des Risikomanagements.

Je nach Gefährdungslage sind Kooperationsgespräche, interdisziplinäre Fallbesprechungen, Hilfeplangespräche und Begleitungen im Einzelfall notwendig. Mit dem Followup-Termin – drei Monate nach erfolgter Hilfeleistung – wird, bei Bedarf erneut die Unterstützung angeboten und die Beratung gegebenenfalls neu in Gang gesetzt.

Aufgrund des umfangreichen Arbeitsauftrages zum Thema Stalking, ergibt sich aus den Stalkinghandlungen häufig ein längerfristiger Beratungsauftrag. Dies trifft ebenso auf traumatisierte Personen zu, die aufgrund kontinuierlicher Wiederholung von Gewalt oder der Gefahr von Gewalt stabilisierende Beratungen benötigen und traumaspezifische Weitervermittlung erforderlich machen.

Interventionsstellen initiieren zudem (Selbsthilfe-)Gruppen, wodurch die Selbstorganisation von Menschen unterstützt wird und kollektive Ressourcen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung freigesetzt werden können.

Die Angebote sind kostenfrei. Die Mitarbeiter*innen stehen unter Schweigepflicht. Ausnahmen gelten, soweit sie das Gesetz vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt.

5.3.2.2 Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen

Die Kinder- und Jugendberatung ist ein weiteres Angebot mancher Interventionsstellen. Sie nimmt nach Übermittlung der Daten durch die Beraterinnen ebenfalls proaktiv Kontakt zu dem von Gewalt betroffenen Elternteil auf, um ihr Angebot für Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt zu erläutern und zu unterbreiten.

Die Parteilichkeit der Kinder- und Jugendberaterinnen bezieht sich hauptsächlich auf die Kinder als Mitbetroffene oder aber auch als direkt von Gewalt Betroffene. Die Parteilichkeit für die

Kinder ist besonders im Kontext von Schutz, Sicherheit oder Umgangsregelungen, bei denen Erwachsene eigenzielführend argumentieren oder handeln, von großer Bedeutung.

Entscheidet sich das Elternteil für die Inanspruchnahme, werden im Erstgespräch die Ziele und Grenzen der Kinder- und Jugendberatung und die Modalitäten ohne die betreffenden Kinder geklärt. Inhalte des Gesprächs sind Fragen nach der Problemazeptanz von Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt und Stalking, sowie die Dauer und die Rahmenbedingungen für die Beratung mit den Kindern in der Häuslichkeit oder in der Interventionsstelle. Über die Reflexion des Polizeieinsatzes wird die Perspektive des von Gewalt betroffenen Elternteils auf die Rechte des Kindes gerichtet. Schwerpunkte sind dabei das Aufklären über die Folgen und Auswirkungen der Gewalt sowie die Sensibilisierung für die Belange und Bedürfnisse der Kinder. Der Fokus wird dabei auf schützende Faktoren, gewaltfreie Erziehung, Hinweise zur Stärkung und Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und die Stärkung der Erziehungskompetenz gelegt. Besonders bei Säuglingen und Kleinkindern beeinflussen Gewalterfahrungen insbesondere die Hirnreifung und Bindungserfahrungen. Da entwicklungsbedingt eine Beratung mit so jungen Kindern nicht möglich ist, gewinnt die Zusammenarbeit mit dem gewaltbetroffenen Elternteil umso mehr an Bedeutung.

Die Kinder- und Jugendberatung ist ein Angebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahren. Mit Hilfe unterschiedlicher Methoden erhalten die Kinder die Möglichkeit, sich mit den Gewalterfahrungen auseinanderzusetzen. Abhängig vom Alter und der Entwicklung kommen verschiedene kreative und handlungsorientierte Methoden zum Einsatz. Dazu ist es förderlich, das Gewaltthema zu enttabuisieren und das Schweigegebot (Familiengeheimnis) zu durchbrechen.

5.3.2.3 Beratungsstellen gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt

Im Verbund der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO existieren einige wenige Fachberatungsstellen gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt.

Die Beratungsstellen gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt sehen es als ihre Aufgabe, von sexuali-

sierter Gewalt betroffene Frauen, Kinder und Jugendliche durch Beratung zu informieren, zu stabilisieren und sie dabei zu unterstützen, eigene Entscheidungen zu treffen und ihren Weg der Verarbeitung zu finden. Der Beratungsansatz ist parteilich für Betroffene von sexualisierter Gewalt und schreibt die Verantwortung den Tätern und Täter*innen zu. Für die Ratsuchenden ist die Beratung kostenfrei. Im Bereich der Prävention werden Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt auf individueller und gesellschaftlicher Ebene initiiert, unterstützt und durchgeführt.

Die Beratungsstellen bieten

- Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt an. Dabei kann es sich um aktuelle Straftaten oder auch länger zurückliegende Taten handeln. Eine Anzeige bei der Polizei ist für die Beratung nicht erforderlich. Auf Wunsch wird auch anonym beraten.
- Beratung von Angehörigen und dem näheren sozialen Umfeld der Betroffenen. Zum einen um den Angehörigen selbst Unterstützung zur Bewältigung der Situation anzubieten und zum anderen um sie im Umgang mit den Betroffenen zu stärken.
- Begleitung von Verdachtsfällen
- Beratung von Fachkräften (Lehrer*innen, Erzieher*innen usw.)
- Präventionsangebote
 - Präventionsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten, Jugendgruppen
 - Informationsangebote für Schüler*innen, Multiplikator*innen, Interessierte, andere Beratungsstellen
 - Elterninformationsabende
 - Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte, Interessierte
- Öffentlichkeitsarbeit, u. a. Präsentation der Beratungsstellen bei öffentlichen Veranstaltungen (Messen, Börsen, Tagungen, Festen) macht das Beratungsangebot für die verschiedenen Zielgruppen sichtbar und ist damit auch Teil der niedrigschwelligen Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit.

5.3.2.4 Beratungsstellen für Jugendliche, die sexuell ausgebeutet wurden

Die AWO Beratungsstelle „PHOENIX – gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen“ im Saarland bietet in diesem Bereich ein spezialisiertes und niedrigschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot für von sexueller Gewalt betroffene Jungen, männliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, sowie deren Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte und Institutionen an. Die männlichen Fachkräfte arbeiten hierzu in den Bereichen Intervention und Prävention.

Intervention bedeutet die parteiliche Beratung der betroffenen Jungen und Jugendlichen, die Beratung der Bezugspersonen sowie die Beratung von Fachkräften in Institutionen. Die Solidarisierung und die parteiliche Hinwendung ist zentrales Element im Umgang mit den Betroffenen, denn „entscheidend ist, ... ein betroffenes Kind so zu begleiten, dass es die Chance hat, selbst ohne Angst mitzubestimmen, wie es weitergehen soll ...“²⁹ Dies bedeutet, dass die Wünsche des Kindes seinem Entwicklungsstand entsprechend während des Interventionsprozesses so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. Einer dieser Wünsche kann der nach Anonymität sein. Wichtig für die Verarbeitung sexueller Gewalterfahrungen ist außerdem, dass Kinder in der Beratung nicht auf ihr Opfersein reduziert werden.

Des Weiteren bietet die Beratungsstelle Hilfe in Krisensituationen an. Psychotherapien sind mit Kindern und Jugendlichen nur in Ausnahmefällen durchzuführen. Jungen, die den Wunsch verspüren eine Psychotherapie zu beginnen bzw. bei denen nach Einschätzung der Beratungsfachkraft ein psychotherapeutischer Behandlungsbedarf gesehen wird, werden in eine Psychotherapie weitervermittelt und dabei unterstützt. Bis zu Beginn der Psychotherapie wird die Krisenintervention durch die Beratungsstelle sichergestellt.

Die Beratungsstelle bietet ebenfalls Hilfe an im Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung.

Im Fall eines Strafverfahrens ist es möglich, dass Betroffene durch die Fachkräfte begleitet werden. Im Vorfeld ist es wichtig, bei den Interventionsschritten die möglichen Erfordernisse eines späteren Strafverfahrens zu berücksichtigen.

²⁹ Hebenstreit-Müller, Sabine, 1994: Arbeit mit sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen. Fachliche Essentials aus der Sicht der Regeldienste in der Jugendhilfe. In: Soziale Arbeit, H. 5/1994, S. 153.

Der Handlungsbedarf wird individuell von Fall zu Fall entschieden, dabei kann es sich um eine einmalige Beratung bis zu einer monatelangen Betreuung mit Prozessbegleitung handeln. Im Sinne der Niedrigschwelligkeit werden auch dezentrale Beratungsangebote im gesamten Bundesland angeboten, um Hilfe suchenden Personen den Zugang zur Beratung zu erleichtern.

Wichtige Schritte der Intervention können sein:

- Der Klärungsprozess mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Geschwistern
- Stärkung der Ressourcen der Kinder/Jugendlichen
- Behandlung von posttraumatischen Symptomen (Ängsten, Alpträumen, sich aufdrängenden Erinnerungen, Schreckhaftigkeit u. a.)
- Stärkung der Bezugspersonen (v.a. bei sekundärer Traumatisierung)
- Therapeutische Hilfe in Krisensituationen
- Vermittlung psychotherapeutischer Hilfe zur Bearbeitung der Gewalterfahrungen
- Sicherstellung der Prozessbegleitung im Fall eines Strafverfahrens
- ggf. die Abstimmung der Zusammenarbeit mit der Polizei
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dessen Vermittlung von Angeboten der Jugendhilfe
- Nachsorge

Im Bereich der Prävention bietet die Beratungsstelle Veranstaltungen für Eltern und andere Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte und selbstverständlich für Kinder und Jugendliche an. Zu den unerlässlichen Vorbedingungen der Präventionsarbeit mit den Kindern gehört jedoch auch die aktive Auseinandersetzung der Erwachsenen mit dem Thema „sexuelle Gewalt“. Kinder und Jugendliche brauchen die Hilfe von Erwachsenen. Erwachsene sind einerseits die Eltern bzw. enge Bezugspersonen, die Aufklärung, Information, Unterstützung und Begleitung brauchen und diese in Form von persönlichen Gesprä-

chen und Informationsveranstaltungen erhalten. Andererseits geht es um Fachkräfte und Multiplikator*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Mit diesen Multiplikator*innen können ebenfalls Fortbildungen durchgeführt werden.

Neben der geschlechtsspezifischen Ausrichtung in Kooperation mit einer Beratungsstelle in Fällen sexueller Ausbeutung von Mädchen ist eine Differenzierung nach Zielgruppen unabdingbar, d. h. die Frage „Wer braucht was?“ muss im Mittelpunkt stehen. Bei Präventionsanfragen werden daher in einer ersten Kontaktaufnahme Bedarf und Zielvorstellungen erfragt. Außerdem werden den Interessenten Grundinformationen über die Angebote des Projektes sowie die den Angeboten zu Grunde liegenden Durchführungsmodalitäten gegeben. Sind Erwartungen oder Bedarf nicht in das projekteigene Angebotsspektrum zu integrieren, werden gegebenenfalls alternative Möglichkeiten aufgezeigt.

5.3.2.5 Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Die EU verabschiedete in ihrem Rahmenbeschluss des Europarates 2002 die Definition von Menschenhandel, die 2005 im deutschen Strafrecht unter § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft umgesetzt wurden.

Es gibt verschiedene Formen von Menschenhandel: Erzwungene Prostitution, Heiratshandel, Ausnutzung der Arbeitskraft als Haushaltshilfe, im Baugewerbe, in der Textilbranche, im Restaurant als Koch, Köchin oder Kellner*in, Einsatz im Rahmen krimineller Aktivitäten sowie Organ- oder Adoptionshandel.

Zurzeit (Stand September 2016) bieten zwei AWO Beratungsstellen ein spezialisiertes und niedrigschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung: „ZORA“ in Mecklenburg-Vorpommern und „Vera“ in Sachsen-Anhalt.

Die Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung richten sich an:

- Menschen die durch Gewalt, Drohung und Ausnutzung ihrer starken Abhängigkeit oder durch Täuschung zur Prostitution angehalten werden
- Betroffene, die durch Heiratshandel oder Handel in Arbeitsverhältnisse nach Deutsch-

land gebracht wurden und unter Bedingungen starker Ausbeutung leben

- Betroffene von Zwangsverheiratungen und Zwangsehen und Frauen, die „im Namen der Ehre“ Gewalt erfahren.
- Nationale und internationale Organisationen, Beratungsstellen und Institutionen, die in diesem Arbeitsfeld beschäftigt sind, sowie Betreuer*innen und Helfer*innen, die unsere Arbeit unterstützen

Die Beratungsstelle bietet Einzelbegleitung und psychosoziale Unterstützung:

- Dezentrale Krisenintervention
- Schaffung von Rahmenbedingungen für Vertrauensverhältnis:
 - Unterbringung
 - Aufenthalt
 - Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse, finanzielle Absicherung
 - Dokumente
- Psychosoziale Betreuung–Schwerpunkte:
 - Hilfen zur Bewältigung des Alltags
 - Stärkung, Stabilisierung des Selbstvertrauens
 - Förderung von Eigenverantwortung, Unterstützung bei der Planung der eigenen Situation und Entscheidungsfindung (Rückreise oder Aussage)
 - Vermittlung von medizinischer und therapeutischer Hilfe
 - Gesprächsangebote
 - Umfassende Unterrichtung zur Rechtslage und Vermittlung von anwaltlicher Hilfe
 - Prozessbegleitung
 - Hilfe/Begleitung bei Behördengängen

Neben der individuellen Betreuung sind Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Partner*innen wesentlich, um den Klient*innen die passende Hilfe zukommen zu lassen:

- Enge Kooperationen bestehen zu Institutionen, Behörden und Einrichtungen (Polizei, Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt, Ordnungsamt). Seit 2011 gibt es beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Landespolizei, den Generalstaatsanwaltschaften und der Beratungsstelle, in der die Arbeit der praktischen Partner geklärt ist
- In Zusammenarbeit mit freien Trägern, Kirchengemeinden, Wohnungsgesellschaften,

Frauenvereinen u. a. werden Klient*innen im ganzen Bundesland untergebracht

- Dolmetscher*innen und Rechtsanwält*innen werden für das Thema Zwangsverheiratung und Menschenhandel sensibilisiert und für die Zusammenarbeit aktiviert
- Gewinnung von Mitstreiter*innen zur Unterstützung bei länger wählender Begleitung von Opfern
- Hilfenetzwerk im Bundesland und länderübergreifend

5.3.3 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachberatungsstellen

Die Beratungsstellen bieten je nach Kapazität Präventionsangebote zu Gewalt in sozialen Nahbeziehungen und/oder zu sexualisierter Gewalt für unterschiedliche Zielgruppen an. Diese Schulungsangebote sind zeitlich und thematisch für die jeweiligen Institutionen angepasst und informieren und klären auf.

Veranstaltungen, Presse- und Medienarbeit etc. führen zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit sowie Aufklärung zu und Sensibilisierung für Gewalt im sozialen Nahraum sowie sexualisierter Gewalt und können zu einer Verbesserung des Schutzes bei gewalttätigen und/oder sexualisierten Übergriffen beitragen. Durch Flyer, eine Homepage und sonstiges geeignetes Informationsmaterialien werden Beratungsansätze und -möglichkeiten und die Rechte der Opfer in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Gerade im Hinblick auf die Erreichbarkeit aller Betroffenen werden Materialien in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt.

5.3.4 Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Fachberatungsstellen³⁰

Die AWO setzt sich bundesweit für eine flächendeckende Versorgung mit Beratungsstellen mit einem Anspruch auf professionelle Arbeit ein.

Personelles

Der Personalschlüssel ist abhängig vom Umfang der Aufgabe der Beratungsstellen. In den Beratungsstellen arbeiten ein/e oder mehrere Beraterin/innen für die Beratung der Erwachsenen bzw. in der Kinder- und Jugendberatung. Relevant sind neben den Einsatzzahlen der Polizei, die Bevöl-

kerungsdichte im Einzugsgebiet der Beratungsstelle, die Verkehrsinfrastruktur und das bestehende System der Unterstützungseinrichtungen.

Die Träger garantieren eine den Anforderungen entsprechende, fachlich qualifizierte Besetzung und Entlohnung der Arbeitsstellen und stellen eine regelmäßige Supervision und fachliche Fortbildung sicher. Es werden überwiegend weibliche Fachkräfte eingesetzt. Bei Angeboten der Beratung von Tätern oder von Gewalt betroffenen Männern und Jungen, wird vorrangig männliches Personal eingesetzt.

Anforderungsprofil der Beratungsfachkräfte

In der Auswahl des Personals steht die geeignete Fachlichkeit und persönliche Kompetenz im Zentrum. In der Beratungsarbeit werden Frauen – und unter den oben genannten Bedingungen Männer – mit einschlägigem Hochschul- oder Fachhochschulstudium im psychosozialen Bereich, wie Sozialarbeit, Psychologie bzw. Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium eingesetzt. In einigen Beratungsstellen (v. a. Interventionsstellen) werden auch Jurist*innen beschäftigt.

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind neben allgemeinen Qualifikationen in der psychosozialen Beratung juristische Kenntnisse zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes sowie zum Straf-, Zivil-, Familien-, Sozial-, Aufenthalts-, Asyl- und Polizeirecht im Kontext Gewalt im sozialen Nahraum. Darüber hinaus sind umfassende Kenntnisse über die Gewaltdynamik in Beziehungen und deren psychodynamischen Auswirkungen, das Wissen um Erscheinungsformen von Gewalt und den prozesshaften Verlauf der Lösung einer Misshandlungsbeziehung, eine ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung sowie Reflexionsfähigkeit erforderlich. Eine Zusatzqualifikation im beraterischen oder therapeutischen Bereich wird als sinnvoll erachtet. Persönliche Fähigkeit zur Netzwerkarbeit sowie zur Öffentlichkeitsarbeit sind notwendige Grundlagen für die politische und fachpolitische Arbeit.

In der **Beratungsstelle gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt** werden Beratung und Präventionsarbeit in multiprofessioneller Teamarbeit geleistet. Alle Fachkräfte verfügen in der Regel den Anforderungen der Stellen entsprechend über Ausbildungen im Bereich der Traumatherapie oder Traumapädagogik sowie über entweder eine psychotherapeutische oder eine systemische Ausbildung.

Zur Qualitätssicherung zählt ebenfalls internes und externes Controlling. Diese bieten Hinweise zur bestehenden Qualität sowie Nachbesserungsbedarfen.

Dokumentationen bieten eine besondere Form der Reflexion des Unterstützungsprozesses und der Planung weiterer Vorgehensweisen zur Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und der konzeptionellen Weiterentwicklung.

Die Qualität der Beratungsarbeit wird durch fachliche Fortbildungen sowie Supervisionen, kollegiale Fachberatung und Teambesprechungen sichergestellt und weiterentwickelt.

Eine kompetente Beratungsarbeit wird durch eine ausreichende Ausstattung an methodischen Material und Fachliteratur in den Fachberatungsstellen gesichert.

Räumliche Ausstattung und regionale Verortung

Die Beratungsstellen sind vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen Struktur verortet. Hinsichtlich der Standortwahl ist eine gute und zentrale Erreichbarkeit insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzustreben. In Städten und Kreisen können auch unterschiedliche Standorte im gesamten Einzugsgebiet zur individuellen Beratung vorgehalten werden. Im Bedarfsfall oder nach den Regelungen der länderspezifischen Polizeigesetze erfolgt proaktive, aufsuchende Beratung.

Die räumliche Architektur ist so angelegt, dass die Beratungen in einem geschützten Rahmen erfol-

³⁰ Vgl. dazu auch Frauenhauskoordinierung e.V., 2014: Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf; für Interventionsstellen vgl. Standards für die Arbeit von Interventionsstellen beschlossen von der Bundeskonferenz der Interventionsprojekte und Interventionsstellen am 2. November 2006. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/PDFs_zu_Infothek_Themen/IST_und_IP/standardsist.pdf

gen können. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten weitestgehend barrierefrei sind. Bei dezentraler Beratungstätigkeit sind datenschutzrechtliche Vorgaben sichergestellt.

Fachliche Kooperationen

Der Schutz und die Unterstützung Betroffener und ihrer Kinder erfordern abgestimmte interdisziplinäre und multiinstitutionelle Interventionen aus dem Unterstützungssystem. Dabei haben Kooperationen im Wesentlichen zwei Zielrichtungen: Einerseits soll hiermit ermöglicht werden, dass sich die Beratungsstelle auf die „Gewaltberatung“ als Kernaufgabe fokussieren und damit ressourcenorientiert arbeiten kann. Andererseits soll zugunsten der betroffenen Frauen sichergestellt werden, dass fachspezifische Kompetenzen der spezialisierten Beratungseinrichtungen für eine nachhaltige Hilfe betroffener Frauen genutzt werden. Durch die Nutzung der fachspezifischen Kompetenzen der Kooperationspartner sollen Synergieeffekte erzielt werden. Daher umfassen die Kooperationen interne AWO- Dienste und spezialisierten Beratungsstellen anderer Träger als Partner.

Eine enge Kooperation mit den örtlichen Frauen- (und Kinder-)Schutzhäusern ist unabdingbar. Sofern Frauen und Kinder in ihrem bisherigen Lebensumfeld nicht die notwendige Sicherheit haben, wird der Kontakt zwecks Aufnahme ins Frauen- und Kinderschutzhaus organisiert und begleitet. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendamt ist engmaschig und strukturiert aufgebaut.

Die qualifizierte Hilfe ist ganzheitlich, stärkend und umfassend. Bezogen auf notwendige weiterführende Hilfen ist die Zusammenarbeit mit und Weitervermittlung spezialisierten Beratungsstellen wie bspw. Opferschutzberatung, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche, Sucht- und Drogenberatung, Ehe-, Familien und Lebensberatung, Schuldnerberatung etc. ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe wie bspw. Jugendamt, andere Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen spielt bei der Kinder- und Jugendberatung einzelfallbezogen sowie auch kooperierend fallübergreifend gemeinsam mit den Erwachsenenberater*innen der Beratungsstellen eine große Rolle.

Aufgrund der pro-aktiven Auftragslage der **Interventionsstellen** ist der wichtigste Kooperationspartner hier die Polizei. Die Jugendämter, die Justiz, sind wichtige Kooperationspartner*innen im Bereich des Fallmanagements und der Sicherheitsplanung. Ebenso wichtig für die (Wieder-)Erlangung selbstbestimmter Lebensgestaltung und der gesundheitlichen Versorgung von Gewalt Betroffenen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und andere Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Darüber hinaus kooperieren die Beratungsstellen mit anderen staatlichen Stellen (Gleichstellungsbeauftragte, Ausländerbehörde) sowie anderen Einrichtungen im Einzugsgebiet. Weitere wichtige Kooperationspartner*innen sind Beratungsstellen für Schwangerschaft, Partnerschaft und Sexualität sowie Beratungsstellen für Migration, insbesondere Flüchtlingsberatung.

Die Beratungsstellen sind ein wesentlicher Teil der regionalen Kooperationsbündnisse, wie Arbeitskreise gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Runde Tische gegen häusliche Gewalt u.ä. und arbeiten dort aktiv und gestaltend mit. Im Sinne eines Beratungsverbunds werden vorhandenen Dienste in der Einzelfallhilfe und in der Netzwerkarbeit einbezogen.

5.3.5 Finanzierung der Fachberatungsstellen

Die Beratungsstellen werden i.d.R. durch eine Mischkalkulation finanziert. Je nach Vorgaben beteiligen sich die Bundesländer, Kommunen, örtlichen Träger und Andere. Die AWO als Träger bringt meist Eigenanteile für diese Arbeit ein.

Die Wirksamkeit und Notwendigkeit der Beratung ist fachpolitisch unumstritten. Beratungsstellen sind Vorsorgeeinrichtungen. Das Angebot der Beratungsstellen hat dennoch punktuell und bundesweit keine befriedigende Finanzierungsgrundlage. Die Ausstattung und Kontinuität ist häufig abhängig von politischen Mehrheiten und Haushaltslagen. Die Finanzierung darf nicht über Fallpauschalen oder erbrachten Leistungen gesichert werden, sondern ist vielmehr über einen bundesweiten Rechtsanspruch zu gewährleisten.

5.4 Psychosoziale Prozessbegleitung

5.4.1 Profil der psychosozialen Prozessbegleitung

Durch die 3. Opferrechtsreform besteht ab dem 1. Januar 2017 für besonders schutzbedürftige Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten ein Anspruch auf eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. Sie ist vor, während und nach einer strafrechtlichen Hauptverhandlung eine Form der nichtrechtlichen Begleitung und wird staatlich finanziert. Sie dient der Informationsvermittlung und stellt eine qualifizierte Betreuung und Unterstützung dar, mit dem Ziel die Belastung der Betroffenen zu reduzieren (§2 Abs. 1 PsychPbG-neu). Die psychosoziale Prozessbegleitung erhält hierfür ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung und bei Vernehmungen des Tatopfers.

Der Anspruch besteht insbesondere für minderjährige Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten sowie für Personen, die ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können – hierbei sind besonders Menschen mit Behinderung angesprochen. Generell gilt, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung vom Gericht beigeordnet werden muss, wenn dies die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Kindes erfordert bzw. auf Antrag beigeordnet werden kann, wenn dies im Sinne der Schutzwürdigkeit der Betroffenen angezeigt ist.

Zudem steht es jedem Tatopfer frei, sich selbst auf eigene Kosten einer psychosozialen Prozessbegleitung zu bedienen.

5.4.2 Angebote der Psychosozialen Prozessbegleitung

Die Strafverfahren sind für Opfer schwerer Gewalttaten eine große persönliche und psychische Herausforderung. Sie müssen sich in der Rolle als Zeug*innen und in einer ihnen fremden Situation vor Gericht erneut mit dem Gewalterleben auseinandersetzen. Im Strafverfahren werden die traumatischen Erlebnisse für das Gewaltopfer wieder präsent, diese müssen sich aktiv erinnern und das Erlebnis möglichst genau schildern, damit eine Strafverfolgung gelingen kann. Zudem mischen sich Gefühle von Scham und Angst unter die Traumatisierung, wodurch es zu Unsicherheiten, Blockaden und Gedächtnislücken kommen kann. Dies hat massive Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit des Opfers, was mit fatalen Folgen für die psychische Stabilität verbunden ist. Durch

eine adäquate Vorbereitung, Stabilisierung und Unterstützung durch den*die psychosoziale Prozessbegleiter*in soll das Opfer gestärkt und somit verhindert werden, dass es zu Retraumatisierung und Sekundärviktimsierung kommt.

Bisher boten Anlauf-, Beratungs- und Interventionsstellen der AWO bereits im Rahmen der Beratungstätigkeit eine Begleitung zur Anzeigenerstattung sowie zu Gerichtsverhandlungen an. Im Rahmen dieser Begleitung wird über den Ablauf informiert, Hintergründe erklärt, Ängste und Befürchtungen abgebaut, Verhaltensmöglichkeiten und Notfallpläne entwickelt sowie Stabilisierungstechniken eingeübt. Es ist eindeutig zu beobachten, dass dadurch die Belastungen auf Seiten des Opfers enorm reduziert werden können. Psychosoziale Prozessbegleitung ist damit eine wichtige und unverzichtbare Ergänzung des Opferschutzes.

5.4.3 Öffentlichkeitsarbeit der psychosozialen Prozessbegleitung

Zur Einführung dieses neuen Angebots im Rahmen des Opferschutzes werden alle relevanten Zielgruppen über die Neuregelung und deren praktische Umsetzung informiert. Die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder werden spezifisch angesprochen, so etwa über Flyer, Internet, Akteure der Justiz und Beratung.

Multiplikator*innen können z. B. über Anwaltskammern, Justiztranet, Trägerspezifische Kommunikationsplattformen und Schulungen informiert werden.

5.4.4 Anforderungen an die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung

Personalausstattung und Anforderungsprofil

Die Versorgung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung soll möglichst flächendeckend ausgebaut werden. Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird vom Gericht individuell zugeordnet und begleitet im 1:1 Verhältnis die Gewaltbetroffenen.

Mittels einer Weiterbildung können sich geeignete Fachkräfte der Professionen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie zur psychosozialen Prozessbegleitung qualifizieren.

Aufgrund der anspruchsvollen Tätigkeit sind notwendige, fachliche Qualifikationen geboten, dazu zählen Berufserfahrung, Beratungskompetenz,

Konfliktfähigkeit und organisatorische Kompetenz. Gleichzeitig sind Fachwissen zur Zielgruppe der gewaltbetroffenen Opfer sowie umfangreiche Kenntnisse der Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und des Rechts notwendig. Regelmäßige Fortbildungen garantieren eine fortlaufende fachliche Weiterentwicklung.

Die zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen für eine richterliche Beordnung als psychosoziale Prozessbegleitung müssen innerhalb eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden. Hierfür sind die Länder zuständig.

Fachliche Kooperationen

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist in ihrer jetzigen Form und Konzeption strikt getrennt von psychosozialer und anwaltlicher Beratung der Betroffenen und dient ausschließlich der „neutralen“ Begleitung im Gerichtsprozess. Die Psychosoziale Prozessbegleitung arbeitet in Kooperation mit dem örtlichen Hilfeangebot für Gewaltopfer und stellt eine Vernetzung sicher.

5.4.5 Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Finanzierung des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung ist fallbezogen und liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesministerien der Justiz, die nach der gültigen Gebührenordnung vergüten.

5.5 Nachsorge für von Gewalt betroffene Frauen: sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Frauen (Einrichtung der Eingliederungshilfe)

5.5.1 Profil der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft

Ein Angebot der Nachsorge der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist die sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Psychiatrie erfahrene Frauen in Konstanz. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung der Eingliederungshilfe (§§ 67 bis 69 SGB XII).

In vielen Frauenhäusern existieren – u.a. aufgrund der chronischen Unterfinanzierung – noch keine ausreichenden Kompetenzen und Fachkenntnisse für den Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen der Klientinnen. Gleichzeitig besteht ein Zusammenhang zwischen den Auswirkungen von (langjähriger) Gewalt auf Frauen und der Entste-

hung psychischer Beeinträchtigungen. Psychische Folgen von Gewalt im sozialen Nahraum können sein: Depressionen, Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen, Alpträume, Posttraumatische Belastungsstörungen, Suizidgedanken, Suizidversuche, Autoaggression, Essstörungen, Substanzabhängigkeiten, Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl, Störungen der Sexualität.

5.5.2 Angebote der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft

In der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft werden Frauen aufgenommen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht allein leben können oder nach längerem stationärem Aufenthalt eine beschützte Wohngemeinschaft benötigen, um sich im Leben „draußen“ wieder zu rechtzufinden.

Die Wohngemeinschaft (WG) ist speziell für Frauen, die nicht in einer geschlechtergemischten WG leben möchten oder können. Ziel der Wohngruppenbetreuung ist das Neu- bzw. Wiedererlernen von Bewältigungsstrategien zur eigenständigen Lebensführung sowie der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat hier absoluten Vorrang und der „Förderung von gesunden Anteilen“ wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Angebot:

- ein eigenes Zimmer in der Wohngemeinschaft
- gemeinsame Küche mit Wohnbereich, Bad, WC, Raucherzimmer, Balkon
- sehr eigenständiges Wohnen: Jede Bewohnerin versorgt sich selbst, kauft selbst ein, nimmt selbst Medikamente ein
- Beratung und Begleitung in Form von:
 - Einzelgesprächen mindestens einmal pro Woche: Wochenprotokoll, Stärken/Schwächen, Tagesstruktur, Freizeitgestaltung, Umgang mit der Krankheit, Ziele für die Zukunft, Zielvereinbarungen usw.
 - einer Gruppenaktivität pro Woche: gemeinsame Unternehmungen/Aktivitäten (Radfahren, Kochen, Spiel usw.) oder Gesprächsrunde einmal pro Monat, die von einer Bewohnerin organisiert wird (was läuft gut/schlecht in der WG, Wünsche, Anregungen usw.)
 - Krisengespräche

Voraussetzungen für die Aufnahme in die WG:

- Psychiatrieerfahrung und Krankheitseinsicht
- Wille zur Veränderung, Mitwirkung
- Bereitschaft für das Dialektisch-Behaviorale Therapie-Programm
- Hilfeplangespräch

Die Wohngemeinschaft ist als Übergangseinrichtung gedacht. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und eine Betreuung über mehrere Jahre hinaus ist mit dem Landkreis unter Vorlage eines Entwicklungsberichtes und Gesamtplanes jeweils neu zu vereinbaren.

5.5.3 Anforderungen an die Qualität der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft

Anforderungsprofil

Es wird eine Wohnform angeboten, die von Mitarbeiter*innen mit diplomierter sozialarbeiterischer und psychologischer Qualifikation betreut wird. Basis der inhaltlichen, fachlichen Arbeit bilden die entsprechenden Richtlinien des Landkreises über die Förderung betreuter Wohnangebote für erwachsene behinderte Menschen in der jeweils gültigen Fassung.

Fachliche Kooperationen

Kooperationen finden insbesondere mit dem Frauenhaus statt sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Suchthilfe.

5.5.4 Finanzierung der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft

Kostenträger der Maßnahme ist der Landkreis oder bei entsprechendem Einkommen die Frau selbst.

5.6 Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)

Bisher bieten nur wenige AWO Träger Täterarbeit an. Oberstes Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es jedoch, geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden. Einen Beitrag dazu leistet die opferschutzorientierte Arbeit mit den Tätern, um den Kreislauf von Gewalt im sozialen Nahraum zu durchbrechen.

5.6.1 Profil der Täterarbeit

Die Arbeiterwohlfahrt bietet seit 2004 Anti-Gewalt-Programme für Männer mit dem Schwerpunkt Häusliche Gewalt an. Diese richten sich an Volljährige, die Gewalt gegen ihre Partnerin bzw. Ex-Partnerin ausüben oder ausgeübt haben.

Die Einrichtungen der Täterarbeit der AWO haben folgendes Grundverständnis von Gewalt:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt; alternative, sozialverträgliche Verhaltensweisen können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 Prozent verantwortlich.
- Gewalttätiges Verhalten ist zielgerichtet und beabsichtigt.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und damit immer auch in Geschlechterverhältnisse eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Gewalttätiges Verhalten ist kein unabwendbares Schicksal, sondern veränderbar.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Häusliche Gewalt ist kein Problem der sozialen Lage (Schicht).

Aufgabe der Täterarbeit ist es, durch die Arbeit mit den Tätern den Kreislauf von Gewalt im sozialen Nahraum zu durchbrechen. Dies ist notwendig, da Täter häuslicher Gewalt häufig weiter in den Familien leben, regelmäßigen Umgang mit den Opfern haben oder nach einer Trennung neue Partnerschaften eingehen, in denen sie ihr Gewaltverhalten wiederholen.

Im Zusammenleben von Tätern und Opfern kann nur der Täter die Gewalt beenden. Eine erfolgreiche Arbeit mit den Männern unterstützt deren Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Täterarbeit leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz und zur Gewaltprävention, was den betroffenen Frauen und Kindern zu Gute kommt.

5.6.2 Angebote der Täterarbeit

Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung

Die Täterarbeit beinhaltet neben der Vernetzung und Kooperation ein auf das Thema der Gewalt zentriertes und dahingehend konfrontatives Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramm). Es wird sowohl mit Selbstmeldern als auch mit institutionell vermittelten bzw. zugewiesenen Männern (z. B. durch Justiz, Jugendamt) gearbeitet. Ein wesentlicher Fokus der Täterarbeit liegt auf der Auseinandersetzung mit dem Gewaltverhalten der Teilnehmer.

Die Täterarbeit findet in der Regel in Gruppen aus 5–10 Teilnehmern statt. Die Interaktionen sowie die Gruppendynamik fördern das soziale Lernen. Da die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit von Täterprogrammen von zentraler Bedeutung für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderungen ist, dauern Täterprogramme mindestens sechs Monate und umfassen mindestens 50 Gruppenarbeitsstunden, zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up-Terminen. Die Termine finden meistens im wöchentlichen Turnus statt. Während des laufenden Täterprogramms stehen zusätzliche Beratungsressourcen zur Verfügung (z. B. für Krisenintervention) und auch nach Abschluss des Täterprogramms haben die Männer die Möglichkeit, Kontakt zur Einrichtung aufzunehmen.

Die Täterarbeit verfolgt dabei folgende Kernziele:

- **Keine erneute Gewaltausübung:** Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.
- **Verantwortungsübernahme:** Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen. Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt, abgelehnt und konfrontiert.
- **Selbstwahrnehmung und -kontrolle:** Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- **Empathie:** Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin und der mitbetroffenen Kinder hineinzuversetzen.
- **Alternative Konfliktlösungsstrategien:** Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- **Beziehungsfähigkeit:** Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. Sie erhalten damit ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität und der Qualität von sozialen Beziehungen.

Kontakt mit der betroffenen (Ex-)Partnerin

Da gewalttätige Männer ihre Teilnahme an der Täterarbeit benutzen können, um ihre (Ex-)Partnerin weiterhin zu manipulieren (z. B. falsche Angaben über Inhalte und Vereinbarungen der Täterarbeit), nehmen die Täterarbeitseinrichtungen Kontakt zu den betroffenen (Ex-)Partnerinnen auf, sofern es noch regelmäßigen Kontakt zum Täter gibt. Die betroffenen Frauen werden informiert über:

- Inhalte, Ziele und Grenzen der Täterarbeit HG,
- ihre grundsätzliche Gefährdung,
- Notwendigkeit und Möglichkeiten eigener Sicherheitsvorkehrungen,
- spezialisierte Einrichtungen und Beratungsmöglichkeiten für Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder,
- die Möglichkeit, jederzeit Kontakt mit der Täterarbeitseinrichtung aufnehmen zu können,
- Beginn, Ausschluss, Abbruch und Abschluss ihrer (Ex-)Partner von der vereinbarten Maßnahme auf Grundlage einer bestehenden Schweigepflichtsentscheidung des Täters.
- Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung der (Ex-)Partnerin wird diese umgehend darüber informiert. Der Kontakt zur (Ex-)Partnerin dient weiterhin dazu, ihr die Möglichkeit zu geben, der Täterarbeitseinrichtung die vorgefallenen Gewalttaten aus ihrer Sicht zu schildern. Damit erhält die Täterarbeitseinrichtung ein umfassenderes Bild des Ausmaßes der Gewalt.

5.6.3 Anforderungen an die Qualität der Täterarbeit

Die Arbeit der Täterprogramme der Arbeiterwohlfahrt erfolgt nach den Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt.³¹

Personelles

Geleitet werden die Gruppen von mindestens zwei Fachkräften, oft im gemischtgeschlechtlichen Team. Die Mitarbeiter*innen der Täterarbeit verfügen über einen pädagogischen bzw. psychologischen Hochschulabschluss, gewaltspezifische Zusatzqualifikationen und Fachwissen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen. Sie nehmen regelmäßig an Supervisionen und fachspezifischen Fortbildungen teil.

Anforderungsprofil

Neben der fachlichen Qualifikation müssen die Mitarbeiter*innen in der Täterarbeit die Bereitschaft und Fähigkeit mitbringen, ihr Verhalten, die eigene Genderrolle und die berufsmäßige Vormachtstellung in einem Zwangskontext zu reflektieren.

Fachliche Kooperationen

Langzeituntersuchungen belegen, dass der Erfolg von Täterprogrammen wesentlich von deren interinstitutionellen Vernetzung abhängig ist.³² Die Mitarbeiter*innen der Täterprogramme arbeiten darum sowohl auf institutioneller als auch auf fallbezogener Ebene eng mit anderen Einrichtungen in den regionalen Interventionsstrukturen gegen Gewalt im sozialen Nahraum zusammen.

Kooperationen bestehen auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene insbesondere mit der Polizei, der Justiz und Frauenunterstützungseinrichtungen.

Kinder sind von häuslicher Gewalt generell mit betroffen und werden dadurch in ihrer Entwicklung nachweislich beeinträchtigt. Ein weiterer Schwerpunkt der Programme liegt darum auf dem Schutz der Kinder. Die Arbeiterwohlfahrt ist freier Träger der Jugendhilfe und es bestehen regionale Kooperationsvereinbarungen mit den Jugendämtern zum Kinderschutz.

Die Kooperationspartner*innen sind über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täterarbeit informiert und oft bestehen konkrete Kooperationsvereinbarungen bzgl. Melde-, Rückmelde- und Kontrollverfahren sowie im Risikomanagement und dem Kinderschutz.

5.6.4 Finanzierung der Täterarbeit

Die Finanzierung der Fachstellen für Täterarbeit ist bundesweit sehr heterogen geregelt und in nicht ausreichendem Umfang vorhanden. Finanzierungen laufen über Gerichtsgelder, Regelförderungen oder Projektmittel.

³¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., 2014: Arbeit mit Tätern bei häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. http://www.bag-taeterarbeit.de/images/pdf/Standards_f%C3%BCr_T%C3%A4terarbeit_H%C3%A4usliche_Gewalt_ab_Nov._2014.pdf

³² Vgl. Gondolf, Edward W., 2012: The Future of Batterer Programs: Reassessing Evidence-Based Practice. Boston: Northeastern University Press.

6. Herausforderungen für die Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit

Aus der bestehenden Praxis, der Zielstellung und der hohen Bedeutung des Gewaltschutzes bei der AWO leiten sich folgende Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der derzeitigen Hilfestrukturen ab:

6.1 Handlungsempfehlungen auf Trägerebene

Mit dem Ziel, flächendeckend bedarfsgerechte, ortsnahe und niedrigschwellige Angebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu schaffen und zu erhalten, unterstützen die Gliederungen und Träger der AWO aktiv

- die Verankerung des Schutzes von Frauen vor Gewalt als Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsfeldern. Angeregt wird u. a.:
 - dass alle AWO Einrichtungen sich mit aktiver Öffentlichkeitsarbeit gegen Gewalt im sozialen Nahraum positionieren;
 - dass soziale Einrichtungen und Dienste den Schutz vor geschlechterbezogener Gewalt gegenüber Frauen und Kindern in ihren Konzepten und QM-Standards implementieren;
 - die Etablierung von Interventionsplänen und Präventionskonzepten in Einrichtungen der Jugend- und stationären Altenhilfe sowie der Eingliederungshilfe;
 - die Sensibilisierung von AWO Mitarbeiter*innen zur Erkennung von Gewalt im sozialen Nahraum, den Auswirkungen auf die Betroffenen sowie zu wirksamen und frühzeitigen Präventions- und Interventionsansätzen;
 - dass AWO als Arbeitsgeber, Mitgliedsorganisation und sozialer Dienstleister konkrete Handlungsleitlinien, Zuständigkeiten und Verfahrensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt implementiert;
 - die Auseinandersetzung der Führungs- und Fachkräfte mit der eigenen Haltung zu Macht, Gewalt und Beziehungsgestaltung. Dabei müssen die leitenden Personen die Verantwortung und den Mut aufbringen,
- deutlich Positionen zu beziehen und in kritischen Fällen aktiv zu handeln;
- der Ausbau von Kooperationen zwischen dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und dem Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder;
- die aktive Wertebildung und Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen. Bereits in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind Rollenbilder von gleichberechtigten Frauen und Männern, gewaltfreie Konfliktlösungen sowie humanitär geleiteten ethische Normen und Werte zu vermitteln;
- dass in allen AWO Flüchtlingseinrichtungen durch Gewaltschutzkonzepte den spezifischen Bedarfen von geflüchteten Frauen Rechnung getragen wird und die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter*innen so ausgestattet werden, dass sie Gewalt verhindern bzw. nicht begünstigen.³³
- die Akquise und Bereitstellung ausreichender finanzieller, personeller, räumlicher und materieller Ressourcen für die geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit
- die Fachlichkeit und Professionalität der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit durch
 - Qualifizierung und Begleitung haupt-, ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter*innen
 - Förderung von Diversität: Die Vielfalt der Klient*innen spiegelt sich in der Vielfalt der Mitarbeiter*innen der Hilfestrukturen wider.
- Die Anerkennung und Entlastung der Mitarbeiter*innen der Hilfestrukturen durch Team- und fallbezogene Supervision sowie Möglichkeiten der Selbst/Fürsorge.
- die Fortschreibung von Leitbild und Qualitätsmanagement der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit

³³ Vgl. Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“, 2016: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

- die fachliche Weiterentwicklung durch verstärkte Kooperation mit Wissenschaft und Forschung.

6.2 Weiterentwicklungen auf institutionell-fachlicher Ebene

Die geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit der AWO unterstützt alle Frauen und ihre Kindern durch ein breites und sowohl an ihren Interessen wie auch Bedarfen orientiertes Angebot darin, ein Leben ohne Gewalt zu führen. Mit Blick auf die Umsetzung dieses Ziels sollen die folgenden fachlichen Anregungen zur Absenkung bisher vorhandener Zugangsschwellen für betroffene Frauen und zur Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des derzeitigen Versorgungssystems beitragen.³⁴

- Die Entwicklung von Konzepten und Angeboten für bisher schwer erreichbare oder unzureichend unterstützte Zielgruppen, damit auch diese umfassend Schutz und Unterstützung erhalten können. Dazu gehört die Verbesserung:
 - der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen, die multiple Problemlagen aufweisen;
 - der Versorgung von Nutzer*innen mit starken, akuten psychischen Belastungen bzw. Erkrankungen;³⁵
 - der Versorgung von Nutzer*innen mit Suchterkrankung, insbesondere mit problematischem Alkohol- und/oder Medikamentenkonsum in Kooperation mit der (AWO) Suchthilfe;
 - der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Zusammenarbeit mit den Angeboten und Einrichtungen der AWO Eingliederungshilfe;³⁶
- der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund/ Frauen of Color, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierung von Sprachmittlung sowie der erschwerten Wohnungssuche aufgrund rassistischer Diskriminierung am Wohnungsmarkt;
- der Versorgung von gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und Einrichtungen der AWO Flüchtlingshilfe;
- der Versorgung von gewaltbetroffenen lesbischen Frauen und Trans*Frauen;
- der geschützten Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen mit älteren Söhnen, die in vielen Frauenhäusern nicht mit aufgenommen werden können.
- Die Sicherung der Nachhaltigkeit der Krisenintervention und Unterstützung durch bspw. den Aufbau von Second Stage Einrichtungen, Einrichtungen einer niedrigschwelligeren Unterstützung und fachlich gesteuerte Übergänge der Hilfsangebote für Gewaltbetroffene (Auflösung der Versäulung).
- Die Etablierung von ressourcenstärkenden Angeboten für betroffene Frauen in Form von individuellen Coachings und/oder Gruppenangeboten sowie von Angeboten der Psycho-Edukation zur Vermittlung von Basiswissen zu Gewaltdynamik und Gewaltverhältnissen.
- Der Ausbau von gezielten Angeboten für Kinder und Jugendliche durch eigenständige Beratung, Unterstützung und psychosoziale Angebote als zentrale präventive Maßnahmen

³⁴ Vgl. Kavemann Barbara/ Hertlein, Julia, 2015: Endbericht der Folgestudie: Die Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen. http://www.berlin.de/sen/frauen/_assets/keine-gewalt/endbericht-studie-weiterentwicklung-haesliche-gewalt-2-_oktober2015.pdf; Schröttle, Monika et al. 2016: Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Endbericht. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/frauen/bedarfsstudie_gewaltbetroffen.pdf.

³⁵ Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V., 2015: Handreichung. Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen. http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/FHK_handreichung-2015_web.pdf

³⁶ Vgl. bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken.“ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/projekt-suse.html>; Projekt „Zugang für alle!“ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/projekt-zugang-fuer-alle.html>.

in Zusammenarbeit mit der AWO Erziehungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

- Die fachlich qualifizierte Begleitung und Beratung der gewaltbetroffenen Kinder in allen Frauenhäusern als eigenständiges Angebot.
 - Die Weiterentwicklung des Hilfesystems durch einen höheren Grad an Differenzierung der Zielgruppen, Herangehensweisen sowie Konzepte.
 - Den komplementären Ausbau einer opfer- schutzorientierten Täterarbeit sowohl unter dem Gesichtspunkt der Prävention wie auch der Intervention.
 - Die kontinuierliche differenzierte Beobachtung der Bedarfsdeckung und Fortschreibung von Maßnahmen vor dem Hintergrund neuer Probleme und Zielgruppen durch verstärkte und kontinuierliche Kooperationen mit Jugendämtern, Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, Flüchtlingshilfe, Eingliederungshilfe, mit Organisationen von und für Migrant*innen, Interessensvertretungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz (Familien- und Strafgerichten).
 - Hinreichende Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen sichern die Fachlichkeit und Qualitätsentwicklung.
- die Vertretung der Interessen des Hilfe- und Unterstützungssystems bei Gewalt im sozialen Nahraum auf Bundesebene;
 - die Unterstützung von gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Initiativen, die sowohl präventive als auch Schutz- und Hilfsansätze gegen Gewalt befördern und umsetzen;
 - das Vorantreiben eines Bundesgesetzes, das den individuellen Rechtsanspruch für Frauen und ihre Kinder auf Schutz und Hilfe bei Gewalt im sozialen Nahraum unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte und verlässliche Finanzierung der Hilfestrukturen abschließend regelt;
 - den Einsatz für eine ausreichende psychosoziale Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Gesundheitssystem. Bisher ist im sozialpsychiatrischen Hilfesystem keine ausreichende Infrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vorhanden, was u. a. zu hohen Wartezeiten führt. Gleichzeitig bestehen hohe Zugangshürden für Menschen mit Sprachbarrieren und speziellen Bedürfnissen;
 - die Entwicklung von Konzepten und Angeboten für Zielgruppen, die mit den bisherigen konzeptionellen Zugängen nicht erreicht, nicht ausreichend unterstützt und/oder nicht ausreichend geschützt werden können in Zusammenarbeit mit den Fachkräften und Trägern der AWO Hilfestrukturen;
 - die Fortschreibung der AWO Norm zu Frauenhäusern in Zusammenarbeit mit den Fachkräften und Trägern der AWO Frauenhäuser.

6.3 Aufgaben des Bundesverbandes

- Der AWO Bundesverband e. V. unterstützt die Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit vor allem durch
- den Auf- und Ausbau von innerverbandlichen und verbandsübergreifender Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zum Austausch von Knowhow und Good Practice;
- die Durchführung entsprechender Fachveranstaltungen und Fortbildungsangebote;

